



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Ihr persönlicher Ratgeber mit Daten und Tipps.

Versicherungs-
kompass
2025



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	3
Versicherungsschutz der Haushalte	3
Bausteine zum Vermögensaufbau/Vorsorgespargen	3
Sozialversicherungsgrenzwerte 2025	5
Gesetzliche Altersversorgung	8
Rente mit 67	8
Übersicht – die wichtigsten Rentenarten	9
Drei-Schichten-Modell	11
Minijob: Auswirkungen auf Rentenhöhe	12
Gesetzliche Rentenversicherung für Selbstständige	13
Gesetzliche Rentenversicherung	14
RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz 1.1.2019	16
Betriebsrentenstärkungsgesetz I (1.1.2018)	17
Versorgungsansprüche von Beamten	18
Beamtenversorgung	19
Ruhegehaltsskala Beamtenversorgung	20
Lebensversicherung	21
Was kostet eine private Rente zur Altersvorsorge?	21
Kapitallebensversicherung	22
Das Sicherungsnetz für Lebensversicherungen	23
Kranken- und Pflegeversicherung	25
Fakten zur gesetzlichen Krankenversicherung	25
Krankenkassen-Wahl	26
Wo sind Kinder zu versichern?	28
Gesetzliche Krankenversicherung (ohne Pflege)	29
Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung	31
Beitragsentwicklung der PKV und GKV im Vergleich	32
Pflegeversicherung: Sach- und Geldleistungen	33
Versorgungslücke bei Krankengeldbezug	37
Unfallversicherung	38
Renten der gesetzl. Unfallversicherung	38
Gegenüberstellung der gesetzlichen und privaten Unfallversicherung	39
Private Versicherungen	41
Umfang der Kaskoversicherung	41
Hausratversicherung	41
Wohngebäudeversicherung	43

2 Inhaltsverzeichnis

Steuern und Vermögen	44
So viel Wohnungsmiete zahlen Sie im Laufe der Jahre	44
Steuern sparen mit Versicherungen	44
Riester-Rente	45
Staatliche Förderung der Vermögensbildung	47
Rente und Steuern	48
Besteuerung von abgekürzten Leibrenten	48
Inflation	49
Kapitaleinkünfte und Steuern	50
Kleines Fonds-ABC	52
Das Alterseinkünftegesetz	54

Best.-Nr. 08514-0028

Rechtsstand zum Redaktionsschluss: 8. Januar 2025

Alle Angaben nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr.

© 2025. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt!

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg
www.haufe.de | info@haufe.de

Redaktionsanschrift: Fraunhoferstraße 5, 82152 Planegg, Tel. 089-89517-0

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten. Die Ratschläge in diesem Buch sind von den Autoren und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung des Verlags bzw. der Autoren und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Veröffentlichung die männliche Form im Sinne des generischen Maskulinums verwendet. Entsprechende Begriffe beziehen sich ausdrücklich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Allgemeine Informationen

Versicherungsschutz der Haushalte

Zur Frage, welche Versicherungen und Geldanlagemöglichkeiten die Befragten oder Angehörige ihres Haushalts haben, wurden für das Jahr 2024 folgende Werte erhoben:

Versicherung (Stand 2024)	in %
Hausratversicherung	71,6
Private Haftpflichtversicherung (ohne Kfz)	67,1
Private Unfallversicherung	34,2
Vollkaskoversicherung (Kfz)	36,4
Verkehrsrechtsschutzversicherung (nur Kfz)	29,0
Familienrechtsschutzversicherung	29,1
Betriebsrente	27,7
Versicherung gegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit	24,3
Private Rentenversicherung	22,8
Private Pflegeversicherung	15,0

Quelle: Statista, eigene Recherche

Bausteine zum Vermögensaufbau/Vorsorgespargen

Anlageform	Vorteile	Nachteile	Geeignet als ...
Tagesgeld	■ hohe Sicherheit	■ kaum Rendite ■ Erträge steuerpflichtig ■ kein Inflationschutz	Reserve für Notfälle
Fonds	■ gute Verfügbarkeit ■ mittel- bis langfristig sind hohe Renditen mögl.	■ Erträge steuerpflichtig ■ u. U. hohe Gebühren ■ Verluste möglich	zusätzlicher Baustein zum Vermögensaufbau
Ratensparverträge	■ hohe Sicherheit	■ Erträge steuerpflichtig ■ vorzeit. Verfügung nicht o. nur mit Verlust mögl. ■ kein Inflationschutz	für Sparer, die kaum Wert auf Liquidität legen und nur geringe Monatsbeträge sparen wollen

4 Allgemeine Informationen

Anlageform	Vorteile	Nachteile	Geeignet als ...
Festverzinsliche Wertpapiere	■ hohe Sicherheit ■ geringe Rendite	■ kein Inflationschutz ■ Verwaltungsaufwand ■ evtl. Gebühren für Depot ■ Erträge steuerpfl.	mittelfristige Geldanlage, Baustein zum Vermögensaufbau
Aktien	■ hohe Verfügbarkeit ■ hohe Rendite möglich	■ hoher Verwaltungsaufwand ■ Erträge nicht kalkulierbar ■ Kapitalverlust möglich ■ Erträge steuerpflichtig	Spekulationsobjekt, möglicher Verlust des eingesetzten Kapitals, sollte keine Auswirkungen auf Altersversorgung und Absicherung haben
Immobilien	■ ggf. regelm. Mieteinnahmen ■ Steuerersparnis ■ überdurchsch. Wertsteigerung möglich ■ Substanzwert ■ staatliche Förderungen	■ geringe Verfügbarkeit ■ hoher Zeitbedarf ■ u. U. Finanzierungsrisiko ■ laufende Unterhaltskosten	private Altersvorsorge; Geldanlage bei vermieteten Objekten
Bausparen	■ hohe Sicherheit ■ ggf. staatliche Förderung ■ garantierter Darlehensanspruch mit günst. Zinsen	■ geringe Rendite ■ eingeschränkte Verfügbarkeit ■ Erträge steuerpflichtig	Anlage zum Erhalt von Wohnungsbau-prämie und Arbeitnehmer-Sparzulage; Sparer mit späterem Immobilienwunsch
Private Rentenversicherung	■ hohe Sicherheit ■ keine Gesundheitsprüfung	■ Rente ist teilweise steuerpflichtig ■ Verfügbarkeit i. d. R. mit Verlust	■ private Altersvorsorge ■ Hinterbliebenenabsicherung
Fondsgebundene Lebens- bzw. Rentenvers. („Fondspolice“)	■ gute Renditechancen	■ u. U. hohe Gebühr. ■ richtige Fondsauswahl schwierig ■ z. T. Verluste mögl. ■ Erträge z. T. steuerpflichtig	zusätzliche private Altersvorsorge; Vermögensaufbau

Anlageform	Vorteile	Nachteile	Geeignet als ...
„Riester-Rente“	■ Zulagen ■ Steuervorteil ■ hohe Rendite möglich ■ geringe Gebühren	■ steuerpflichtige Auszahlungen ■ geringe Verfügbarkeit während Ansparphase	Altersversorgung
„Rürup-Rente“	■ Steuererleichterung in der Ansparphase ■ hohe geförderte Einzahlungen möglich	■ steuerpflichtige Auszahlungen ■ eingeschränkte Vererbbarkeit ■ geringe Verfügbarkeit in Ansparphase	Altersversorgung vor allem für Selbstständige und gut verdienende Arbeitnehmer

Sozialversicherungsgrenzwerte 2025

Ab 1.1.2025 gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und die Bezugsgröße einheitlich in den neuen und alten Bundesländern.

Beitragsbemessungsgrenzen (BBG)	
• Kranken-/Pflegeversicherung (KV/PV), jährlich	66.150,00 €
• KV und PV, monatlich	5.512,50 €
• Rentenversicherung (RV) (allgemein), jährlich	96.600,00 €
• RV (allgemein), monatlich	8.050,00 €
• Knappschaftliche RV, jährlich	118.800,00 €
• Knappschaftliche RV, monatlich	9.900,00 €
• Arbeitslosenversicherung (AV), jährlich	96.600,00 €
• AV, monatlich	8.050,00 €
Beitragsätze	
• Krankenversicherung, allgemein	14,6 %
- Ermäßigter Beitragssatz	14,0 %
- Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	2,5 %
• Pflegeversicherung	3,6 % ¹
- Beitragszuschlag für Kinderlose	0,6 %
- Beitragsabschlag bei 2 Kindern	0,25 %
- Beitragsabschlag bei 3 Kindern	0,5 %
- Beitragsabschlag bei 4 Kindern	0,75 %
- Beitragsabschlag bei 5 oder mehr Kindern	1,0 %
• Rentenversicherung (allgemein)	18,6 %
• Knappschaftliche Rentenversicherung	24,7 %
• Arbeitslosenversicherung	2,6 %

Beitragszuschüsse (§ 257 SGB V/§ 61 SGB XI)	
Höchstzuschuss zur freiwilligen KV, monatlich	
• Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld	402,41 € ²
• Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld	385,88 € ²
Höchstzuschuss zur PV, monatlich	
• bundeseinheitlich (außer Sachsen) nach § 61 Abs. 3 SGB XI (1,8 % der monatlichen BBG)	99,23 €
• Bundesland Sachsen nach § 61 Abs. 3 SGB XI (1,3 % der monatlichen BBG)	71,66 €
Höchstzuschuss zur privaten Versicherung	
• Krankenversicherung, monatlich	
- Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld	471,32 €
- Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld	454,78 €
• Pflegeversicherung, monatlich	99,23 €
• Pflegeversicherung (Sachsen), monatlich	71,66 €
Bezugsgrößen	
• Bezugsgröße – jährlich	44.940,00 €
• Bezugsgröße - monatlich	3.745,00 €
Familienversicherung, monatlich	
• Gesamteinkommengrenze (1/7 der monatlichen Bezugsgröße)	535,00 €
• Familienangehörige mit geringfügiger Beschäftigung	556,00 €
Freiwillige Krankenversicherung, monatlich	
• Mindestbemessungsgrundlage	1.248,33 €
• Regelbemessungsgrenze hauptberufl. Selbstständige	5.512,50 €
Freiwillige Rentenversicherung, monatlich	
• Mindestbeitrag	103,42 €
• Höchstbeitrag	1.497,30 €
Geringfügigkeitsgrenze, monatlich	556,00 €
Geringverdienergrenze (Azubis), AG trägt neben seinem eigenen Beitragsanteil auch AN-Beitragsanteile inkl. Zusatzbeitrag, monatlich	325,00 €
Höchstbeiträge versicherungspflichtiger AN	
• Krankenversicherung, monatlich	804,83 € ²
• Pflegeversicherung, monatlich	198,45 € ³
• Arbeitslosenversicherung, monatlich	209,30 €
• Rentenversicherung, monatlich	1.497,30 €
Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung (Versicherungspflichtgrenzen), jährlich	
• Allgemeine (§ 6 Abs. 6 SGB V)	73.800,00 €
• Besondere (§ 6 Abs. 7 SGB V)	66.150,00 €
Künstlersozialabgabe	5,0 %
Mindestarbeitsentgelte, monatlich	
• Menschen mit Behinderungen, KV und PV	749,00 €
• Menschen mit Behinderungen, RV	2.996,00 €
• Azubis bzw. Praktikanten ohne Arbeitsentgelt, RV und AV	37,45 €

RV für geringfügig Beschäftigte, monatlich	
• Mindestbeitrag	32,55 €
• Mindestbemessungsgrundlage	175,00 €
Mindesteinnahmegrenze für Beiträge aus Versorgungsbezügen (KV und PV, monatlich)	187,25 €
Selbstständige (RV, versicherungspflichtig)	
• Regelbeitrag, monatlich	696,57 €
• Mindestbeitrag, monatlich	103,42 €
• Höchstbeitrag, monatlich	1.497,30 €
Studentenbeitrag (ab 1.8.2024), monatlich	
• Krankenversicherung	87,38 € ⁴
• Pflegeversicherung ⁵	30,78 €
• Pflegeversicherung kinderlos ⁶	35,91 €
Umlagesätze	
• U1 und U2: individuell nach Satzung der Kasse/der Minijob-Zentrale	
• Insolvenzgeldumlage (U3)	0,15 %
Übergangsbereich⁷	
• Gesamtsozialversicherungsbeitrag	41,9 %
• Faktor F	0,6683 €
• Wert für vereinfachte Formel (Gesamtbeitrag)	1,127718283
• Wert für vereinfachte Formel (AN-Anteil)	1,385041551
• Festbetrag f. vereinf. Formel (Gesamtbeitrag)	255,4365651 €
• Festbetrag für vereinfachte Formel (AN-Anteil)	770,0831025 €
• Midijob	556,01 - 2.000,00 €

¹ Für Personen, die nach beamtenrechtl. Vorschriften o. Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe o. Heilfürsorge haben = 1,8 %.

² zzgl. halber individueller Zusatzbeitrag

³ zzgl. Beitragszuschlag für Kinderlose (0,6 %) oder Beitragsabschläge von jeweils 0,25 % für das 2. bis 5. berücksichtigungsfähige Kind

⁴ zzgl. Zusatzbeitrag

⁵ Beitragssatz seit 1.1.2025: 3,6 % (gilt bis zum vollendeten 22. Lebensjahr oder ab dem 23. Lebensjahr mit einem Kind). Verminderung des Beitragssatzes bei 2 Kindern auf 3,35 %, bei 3 Kindern auf 3,1 %, bei 4 Kindern 2,85 % und bei 5 und mehr Kindern auf 2,6 %. Der Beitragsabschlag für das 2. bis 5. Kind gilt jeweils nur bis zu deren 25. Geburtstag.

⁶ Beitragssatz für Kinderlose seit 1.1.2025: 4,2 % (3,6 % + Beitragszuschlag von 0,6 %).

⁷ Die am 1.1. eines Jahres festgestellten Werte gelten auch bei unterjährigen Veränderungen von Beitragssätzen für das ganze Kalenderjahr.

Gesetzliche Altersversorgung

Rente mit 67

Ab Renteneintritt 2012 (Jahrgang 1947) wird die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf 67 Jahre erhöht.

Jahrgang	Regelaltersgrenze	Jahrgang	Regelaltersgrenze
1947	65 Jahre und 1 Monat	1956	65 Jahre und 10 Monate
1948	65 Jahre und 2 Monat	1957	65 Jahre und 11 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monat	1958	66 Jahre
1950	65 Jahre und 4 Monate	1959	66 Jahre und 2 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate	1960	66 Jahre und 4 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate	1961	66 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate	1962	66 Jahre und 8 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate	1963	66 Jahre und 10 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate	1964	67 Jahre

Schwerbehinderte und „langjährig Versicherte“ (mind. 35 Versicherungsjahre) ab Geburtsjahrgang 1952 können eine Altersrente ab 63 nur noch mit einem Rentenabschlag von 14,4 % beziehen. Versicherte mit mind. 45 Pflichtbeitragsjahren können aber wie bisher Rente ab 65 ohne Abschläge beziehen. Die Altersrente für Schwerbehinderte wird ebenfalls stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben.

Auswirkungen der Rente mit 67

Bruttoeinkommen monatlich	Rentenminderung allein durch Altersgrenze 67 (nach 40 J.)	Rentenminderung gesamt bei vorzeitigem Rentenbezug		
		Rente m. 67 Jahren (nach 44 J.)	Rente m. 63 Jahren (nach 40 J.)	Differenz
1.000 €	30 €	468 €	364 €	104 € (-22 %)
2.000 €	61 €	936 €	728 €	208 € (-22 %)
3.000 €	92 €	1.404 €	1.092 €	312 € (-22 %)
4.000 €	123 €	1.872 €	1.456 €	416 € (-22 %)
5.000 €	154 €	2.339 €	1.821 €	518 € (-22 %)
6.000 €	185 €	2.807 €	2.184 €	623 € (-22 %)
7.000 €	216 €	3.286 €	2.567 €	720 € (-22 %)
8.050 € und mehr	248 €	3.779 €	2.952 €	827 € (-22 %)

Auswirkungen der Rente mit 67 auf Erwerbsminderungsrente

Die Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre hatte auch Auswirkungen auf die Erwerbsminderungsrenten. Auch hier wurde die Altersgrenze schrittweise angehoben (von 63 auf 65 Jahre ab 2024).

Übersicht – die wichtigsten Rentenarten

	Regelaltersrente	Altersrente für langjährige Versicherte	Altersrente für besonders langjährige Versicherte
Wartezeit	5 Jahre	35 Jahre	45 Jahre
Voraussetzungen	Vollendung des 67. Lebensjahres*	Vollendung des 63. Lebensjahres	Vollendung des 65. Lebensjahres**
Hinzuverdienst	Unbeschränkt	Unbeschränkt	Unbeschränkt
Besonderheiten	Teilrente möglich vor 67. Lebensjahr, dann aber begrenzter Hinzuverdienst	Für Jahrgänge 1964 und später Rentenabschlag von 3,6 % pro Jahr bei Rentenbezug vor 67. Lebensjahr (max. 14,4 %)	Abschlagsfrei. Auf die 45 Jahre werden nicht angerechnet: Schul- und Hochschulzeiten, ALG II-Bezug, Zeiten mit Arbeitslosenhilfe
Höhe	Abhängigkeit vom Rentenverlauf	Abhängigkeit vom Rentenverlauf	Abhängigkeit vom Rentenverlauf

* ab Jahrgang 1964; Altersgrenze für Jahrgänge bis 1963 wird schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr erhöht.

** ab Jahrgang 1964; Altersgrenze für Jahrgänge bis 1963 wird schrittweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr erhöht.

Hinweis: Wegen der Corona-Pandemie bei vorgezogenen Altersrenten galten Hinzuverdienstgrenzen von 44.590 € (2020) bzw. 46.060 € (2021 und 2022). Ab 2023 sollte zwar eigentlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 € pro Kalenderjahr gelten. Allerdings hat der Gesetzgeber mit dem „Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG) die Hinzuverdienstgrenze bei Frührentnern komplett abgeschafft.

Auch für Erwerbsminderungsrentner wurden geänderte Spielregeln beschlossen: Statt zuvor 6.300 € beträgt die Hinzuverdienstgrenze nun drei Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße. 2025 sind

es bei der vollen Erwerbsminderungsrente (weniger als drei Stunden Arbeit täglich möglich) 19.661,25 €. Bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente liegt die Hinzuverdienstgrenze 2025 bei mindestens 39.322,50 €. Der Wert kann individuell auch höher ausfallen (Formel: 9,72-fache der monatlichen Bezugsgröße x höchste Entgeltpunkte aus dem „besten“ Kalenderjahr aus den 15 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung).

	Volle Erwerbsminderungsrente	Teilweise Erwerbsminderungsrente	Witwen(r)rente	Waisenrente
Wartezeit	5 Jahre, 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen in den 5 Jahren vor Eintritt der EM		Für Versicherte: 5 Jahre oder Rentenbezug zum Zeitpunkt des Todes	
Voraussetzungen	Restleistungsvermögen von weniger als 3 Stunden täglich (Arbeitsfähigkeit)	Restleistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden täglich (Arbeitsfähigkeit)	Große Witwen(r)-rente: Vollendung des 47. Lebensjahres oder Berufs- bzw. Erwerbsminderung oder Erziehung mind. eines Kindes	
Hinzuverdienst	bis 19.661,25 €	mind. 39.322,50 €	bis zum Freibetrag (gültig bis 30.6.2025) von 1.038,05 €* *	unbeschränkt
Besonderheiten	Rentenabschlag von 3,6 % pro Jahr bei Bezug vor 65. Lebensjahr (max. 10,8 %) i. d. R. ist Rente zunächst auf 3 Jahre befristet Für das sog. „Restleistungsvermögen“ spielen weder bish. Beruf, Ausbildung noch Berufsstellung eine Rolle vorzeitige Wartezeiterfüllung in bestimmten Fällen möglich		Kleine Witwen(r)-rente: auf 2 Jahre befristet	Anspruch bis zur Volljährigkeit, bei Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr zzgl. Wehr- und Bundesfreiwilligendienst

	Volle Erwerbsminderungsrente	Teilweise Erwerbsminderungsrente	Witwen(r)rente	Waisenrente
Höhe	Abhängigkeit vom Rentenverlauf	50 % der vollen Erwerbsminderungsrente	Große Witwen(r)rente: 55 %** kleine Witwen(r)rente: 25 %**	Vollwaisenrente: 20 %** Halbwaisenrente: 10 %**

(Die einzelnen Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherungen sind hier vereinfacht dargestellt – Stand: Dezember 2024.)

* Pro Waisenrentenberechtigtes Kind erhöht sich der Freibetrag um monatlich 220,19 €. Bis auf wenige Ausnahme werden für den Freibetrag alle Einkommensarten zusammengerechnet. Bei Überschreiten der Grenze werden 40 Prozent des Differenzbetrags von der Rente abgezogen.

** der Versichertenrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat

Drei-Schichten-Modell

1. Schicht Basisversorgung	2. Schicht Zusatzversorgung	3. Schicht Kapitalanlageprodukte
■ Gesetzliche Rentenversicherung ■ Beamtenversorgung ■ Berufsständische Versorgung ■ Landwirtschaftliche Alterskasse ■ Private Basisrente („Rürup-Rente“)	■ Betriebliche Altersversorgung ■ Ersetzende staatl. geförderte Altersversorgung („Riester-Rente“)	■ Private Lebens- und Rentenversicherungen ■ Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen ■ Bank- und Investment-sparpläne ■ etc.

Die Rentenversicherung reicht heute für eine bedarfsgerechte Altersversorgung nicht mehr aus. Die demografische Entwicklung (Verminderung der Beitragszahler) wird zu einer weiteren Belastung der 1. Schicht führen. Dies kann man jedoch durch eine Verstärkung der verbleibenden zwei Schichten ausgleichen. Denn letztlich entscheidet jeder selbst über die Qualität seiner Altersversorgung.

Minijob: Auswirkungen auf Rentenhöhe

Geringfügig entlohnte Beschäftigte können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Werden lediglich Pauschalbeiträge anstelle von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung gezahlt, wirkt sich das gleichwohl auf die Rentenhöhe aus. Hier kann abgelesen werden, in welcher Höhe pro Beitragsjahr Rentenansprüche erworben werden.

Zugangsfaktor	Zuschläge an Entgeltpunkten*	Persönliche Entgeltpunkte	Monatl. Renten-anwartschaft (1.7. – 31.12.2024)**
Minijob im gewerblichen Bereich, Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (Pauschalbeitrag 15 %)			
0,892***	0,1148	0,1024	4,03 €
1,000***	0,1148	0,1148	4,51 €
Minijob im Privathaushalt, Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (Pauschalbeitrag 5 %)			
0,892***	0,0383	0,0342	1,34 €
1,000***	0,0383	0,0383	1,51 €
Minijob Rentenversicherungspflicht (keine Befreiung beantragt)			
West (Zugangsfaktor 0,892)	0,1423	0,1269	4,99 €
Ost (Zugangsfaktor 0,892)	0,1443	0,1287	5,06 €
West (Zugangsfaktor 1,000)	0,1423	0,1423	5,60 €
Ost (Zugangsfaktor 1,000)	0,1443	0,1443	5,67 €

* Die Ermittlung des Zuschlags für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung erfolgt für das gesamte Jahr 2024 nach § 76b SGB VI. Für die Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76b SGB VI werden unabhängig vom Verkehrsgebiet stets Entgeltpunkte West ermittelt.

Minijob (gewerbl. Bereich): $6.456 \text{ €} : 45.358 \text{ €} \times 15 : 18,6 = 0,1148 \text{ Punkte}$

Minijob (Privathaushalt): $6.456 \text{ €} : 45.358 \text{ €} \times 5 : 18,6 = 0,0383 \text{ Punkte}$

** Unter Berücksichtigung des zum 1.7.2024 gültigen aktuellen Rentenwerts. Die ermittelten Monatsbeträge beziehen sich auf Renten wegen Alters und Renten wegen voller Erwerbsminderung (Rentenartfaktor = 1,0), wenn die geringfügige Beschäftigung im gesamten Jahr 2024 ausgeübt wurde. Bei Berechnung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes ergeben sich – wie auch bei einer Ausübung der geringfügigen Beschäftigung nur in einzelnen Monaten des Jahres 2024 – geringere Beträge.

*** Erläuterung zu den Zugangsfaktoren:

Zugangsfaktor = 0,892: Bei einer Rente mit einem Abschlag i. H. v. 10,8 %, wenn die Rente 36 Monate vor eigentlichem Rentenbeginn (vorzeitig) in Anspruch genommen wird (typisch bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung).

Zugangsfaktor = 1,000: Bei einer Rente ohne Abschlag (typisch bei einer Regelaltersrente).

Gesetzliche Rentenversicherung für Selbstständige

Selbstständige können freiwillig der gesetzlichen Rentenversicherung angehören oder als Angehörige bestimmter Berufsgruppen pflichtversichert sein (z. B. Handwerker sind die ersten 18 Jahre versicherungspflichtig). Ob sich die freiwillige Mitgliedschaft lohnt, sollte jeder Selbstständige genau überprüfen und die Vor- und Nachteile abwägen.

Hierzu ein Rechenbeispiel:

Zahlung von Höchstbeiträgen ab 1.1.2025 (mtl. 1497,30 €) 30 Jahre lang:	
Rentenanspruch für Altersruhegeld ab dem 67. Lebensjahr (ca.):	2.260,- €
Rentenanspruch für große Witwenrente (ca.):	1.240,- €
Rentenanspruch bei Erwerbsminderung (i. d. R.):	0,- €

Mögliche Alternative:

30 Jahre lang 1.497,30 € monatlich als Beitrag in eine private Rentenversicherung bis zum 67. Lebensjahr:	
Ergibt eine lebenslange Rente (inkl. Überschüsse) von ca.:	2.800,- €
Witwenrente (55 %); (zzgl. Überschüsse):	1.540,- €
Berufsunfähigkeitsrente:	1.050,- €

(Zahlen variieren nach Gesellschaft, Tarif, Eintrittsalter und Geschlecht)

Alternativ kann der Auszahlungsbetrag von etwa 600.000,- € (inkl. Überschuss) auch verzinslich angelegt werden.

Betrachtet man den Kapitalaufwand (ohne Verzinsung), so müsste der Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung in etwa 90 Jahre alt werden, um seine Einzahlungen in Form von Beiträgen als Rente zurückzuerhalten. Er hätte dann eine Kapitalverzinsung von 0 % erreicht. Stirbt er früher, hat er mehr eingezahlt als zurückerhalten. Für die private Vorsorge spricht ferner, dass z. B. der Rentenbezugszeitpunkt frei gewählt werden kann (z. B. auch 50.

oder 55. Lebensjahr) und die Möglichkeit, eine Rente für Berufsunfähigkeit zu vereinbaren.

Selbstständige haben einen Erwerbsminderungsrentenanspruch i. d. R. nur, wenn bis zum 31.12.1983 bereits zu mind. 60 Monaten Beiträge bezahlt wurden und die Beitragszahlung ab 1.1.1984 ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Ein Vorteil der gesetzlichen Rentenversicherung besteht darin, dass nicht nur die Beitragszahlungen die Rentenansprüche steigern, sondern auch bestimmte Zeiten, in denen keine Beiträge entrichtet wurden, z. B. Ausbildungs- und Kindererziehungszeiten.

Gesetzliche Rentenversicherung

Unverbindliche Hochrechnung der Rentenhöhe nach Rentenarten (Werte stark gerundet). Alle Rentenhöhen in €-Beträgen.

Versichertes Einkommen (brutto €/mtl.)	Altersrente ab 67 (45 Vers.jahre)	Altersrente ab 65 (43 Vers.jahre)	Vollwaisenrente	Halbwaisenrente
2.000,-	841,-	780,-	240,-	160,-
2.200,-	925,-	859,-	264,-	176,-
2.400,-	1.009,-	937,-	288,-	192,-
2.600,-	1.093,-	1.015,-	312,-	208,-
2.800,-	1.177,-	1.093,-	336,-	224,-
3.000,-	1.262,-	1.171,-	360,-	240,-
3.200,-	1.346,-	1.249,-	384,-	256,-
3.400,-	1.430,-	1.327,-	408,-	272,-
3.600,-	1.514,-	1.405,-	432,-	288,-
3.800,-	1.598,-	1.483,-	456,-	304,-
4.000,-	1.682,-	1.561,-	480,-	320,-
4.200,-	1.766,-	1.639,-	504,-	336,-
4.400,-	1.850,-	1.717,-	528,-	352,-
4.600,-	1.934,-	1.795,-	552,-	368,-
4.800,-	2.018,-	1.873,-	576,-	384,-
5.100,-	2.145,-	1.990,-	612,-	408,-
5.400,-	2.271,-	2.107,-	648,-	432,-
5.700,-	2.397,-	2.224,-	684,-	456,-
6.000,-	2.523,-	2.341,-	720,-	480,-
6.350,-	2.670,-	2.478,-	762,-	508,-
6.700,-	2.817,-	2.615,-	804,-	536,-
7.000,-	2.944,-	2.732,-	840,-	560,-
7.500,-	3.154,-	2.927,-	900,-	600,-
8.050,-	3.385,-	3.141,-	966,-	644,-

Versichertes Einkommen (brutto €/mtl.)	Volle Erwerbsminderungsrente ¹	Halbe Erwerbsminderungsrente ¹	Große Witwen-/Witwerrente ²	Kleine Witwen-/Witwerrente
2.000,-	692,-	346,-	463,-	210,-
2.200,-	761,-	380,-	509,-	231,-
2.400,-	830,-	415,-	555,-	252,-
2.600,-	899,-	449,-	601,-	273,-
2.800,-	968,-	484,-	648,-	294,-
3.000,-	1.037,-	519,-	694,-	315,-
3.200,-	1.106,-	553,-	740,-	336,-
3.400,-	1.176,-	588,-	786,-	357,-
3.600,-	1.245,-	622,-	833,-	378,-
3.800,-	1.314,-	657,-	879,-	399,-
4.000,-	1.383,-	692,-	925,-	421,-
4.200,-	1.452,-	726,-	971,-	442,-
4.400,-	1.521,-	761,-	1.018,-	463,-
4.600,-	1.590,-	795,-	1.064,-	484,-
4.800,-	1.660,-	830,-	1.110,-	505,-
5.100,-	1.763,-	882,-	1.180,-	536,-
5.400,-	1.867,-	934,-	1.249,-	568,-
5.700,-	1.971,-	985,-	1.318,-	599,-
6.000,-	2.075,-	1.037,-	1.388,-	631,-
6.350,-	2.196,-	1.098,-	1.469,-	668,-
6.700,-	2.317,-	1.158,-	1.550,-	704,-
7.000,-	2.420,-	1.210,-	1.619,-	736,-
7.500,-	2.593,-	1.297,-	1.735,-	788,-
8.050,-	2.783,-	1.392,-	1.862,-	846,-

¹ Verbleibende Arbeitsfähigkeit weniger als 3 Stunden täglich volle Erwerbsminderungsrente, bei 3 bis unter 6 Stunden täglich halbe Erwerbsminderungsrente.

² Voraussetzung: ab 47 oder Erziehung mindestens eines minderjährigen Kindes.

Die Monatsrenten sind Bruttorenten, von denen noch der Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und der Pflegeversicherungsbeitrag abgezogen werden. Ferner unterliegen die Renten ab 2040 zu 100 % der Steuerpflicht.

Beispiel: Ein Versicherter, der 45 Jahre lang von einem durchschnittlichen Bruttomonatseinkommen in Höhe von 3.000,- € Beiträge bezahlt hat, bekommt nach heutigem Stand ab dem 67. Lebensjahr 1.260,- € Rente (brutto). Abzüglich 10,35 % (bei 2,5 % Zusatzbeitrag) Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 130 € verbleiben 1.130,- € vor Steuer. An Beiträgen wurde dafür bezahlt: ca. 300.000 € (gleich gebliebener Beitragssatz von 18,6 % und gleichbleibende Bemessungsgrenze unterstellt).

Grundlage: Aktueller Rentenwert (1.7.2024) und Durchschnittseinkommen. Bei Berechnung der Altersrente wurde eine ununterbrochene Beitragszahlung aufgrund des versicherten Einkommens vom 22. bis zum 67. bzw. 65. Lebensjahr unterstellt (Abschlag ist berücksichtigt). Lücken im Versicherungsverlauf, wie z. B. Zeiten der Arbeitslosigkeit, Studium, Wehrdienst etc. mindern entsprechend die Rentenhöhe.

Bei der Erwerbsminderungsrente wurde eine entsprechende Zurechnungszeit berücksichtigt.

Einkommen über 96.600,- € p. a. (8.050,- pro Monat) tragen nicht mehr zu einer Erhöhung der Rente bei. Eine mögliche zukünftige Veränderung des „Nachhaltigkeitsfaktors“ sowie des „Nachholfaktors“ in der Rentenformel bleiben unberücksichtigt.

RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz 1.1.2019

Übersicht über die Änderungen
1. Festlegung einer „Haltelinie“ für Beitragssatz und Rentenniveau* Bis 2025 darf das Rentenniveau 48 % nicht unterschreiten. Mit dem Rentenniveau wird die Höhe der Rente mit dem Entgelt eines Durchschnittsverdieners dargestellt. Dabei wird die Höhe bzw. das Niveau einer Standardrente (dies ist die Rente, die ein Rentenbezieher nach 45 Jahren an Beitragszahlung aus dem Durchschnittsverdienst erhält) mit dem Entgelt eines Durchschnittsverdieners verglichen. Zudem sieht das Gesetz vor, dass bis zum Jahr 2025 der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung die 20 %-Marke nicht überschreitet. *Mit dem Rentenpaket II sollte das Rentenniveau mittels Haltelinie langfristig bis 2040 gesichert werden. Aufgrund des Scheiterns der Ampelkoalition wird das Rentenpaket II jedoch nicht planmäßig umgesetzt werden können. Die weiteren Entwicklungen sind zu beobachten.
2. Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten Ab 1.1.2019 beträgt die auch mit Entgeltpunkten bewertete Zurechnungszeit 65 Jahre und 8 Monate (bisher 62). Diese wird von 2020-2027 p. a. um 1 Monat und ab 2028 bis 2031 um 2 Monate erhöht. 2031 beträgt die Zurechnungszeit 67 Jahre. Ab 1.1.2019 ergibt sich dadurch eine Rentensteigerung von durchschnittlich ca. 80,- €.
3. Verbesserung der Kindererziehungszeiten („Mütterrente II“) Für vor 1992 geborene Kinder wird bis zu 6 Monaten zusätzlich an Kindererziehungszeiten angerechnet (bisher bis zu 24 Monate, neu bis zu 30 Monate). Dies erhöht den Rentenanspruch um 0,5 Entgeltpunkte auf insgesamt 2,5 Entgeltpunkte (0,5 Entgeltpunkte entsprechen für 2024 19,66 €).

4. Entlastung geringer Einkommen („Midi-Jobs“)

Ab 1.7.2019 wurden die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei sog. Midi-Jobs gesenkt. Dabei wurde aus der bisherigen Gleitzone mit Monatslöhnen von über 450 € bis 850 € ein Übergangsbereich, der sich dann bis 1300 € erstreckt. Aufgrund diverser Änderungen (z.B. Mindestlohnanpassungen) wurden die Verdienstgrenzen für Mini-Jobs und Midi-Jobs nach 2019 wie folgt angepasst:

Mini-Jobs:

ab 01.10.2022: bis 520 €/ab 01.01.2024: bis 538 €/ab 01.01.2025 bis 556 €*.

Midi-Jobs:

ab 01.10.2022: ab 520,01 € bis 1.600 €/ab 01.01.2023: ab 520,01 € bis 2.000 €

ab 01.01.2024: ab 538,01 € bis 2.000 €/ab 01.01.2025: ab 556,01 € bis 2.000 €

In diesem Übergangsbereich der Midi-Jobs wird die Beitragsermäßigung für Arbeitnehmer bei der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem Anstieg des Arbeitnehmer Einkommens kontinuierlich abgebaut. Infolge der Anpassung der Berechnungsformel ergeben sich durchgängig größere Beitragsermäßigungen als bei der bisherigen Gleitzone und damit höhere Nettolöhne.

Bislang führte eine Beschäftigung in der Gleitzone relativ zu geringeren Rentenansprüchen, denn die Entgeltpunkte für die Berechnung der Rente wurden aus dem beitragspflichtigen, also verminderten Entgelt berechnet. Seit Juli 2019 wird für Arbeitsentgelte aus dem Übergangsbereich den Entgeltpunkten das tatsächliche Entgelt zugrunde gelegt. Die so erworbenen Rentenansprüche entsprechen dann im Verhältnis denjenigen aller anderen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten.

- * Die Entgeltobergrenze für Minijobs steigt in 2025 aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns von 12,41 € auf 12,82 €. Im Durchschnitt darf dann die Verdienstgrenze von 556 € monatlich nicht überschritten werden.

Betriebsrentenstärkungsgesetz I (1.1.2018)**Wesentliche Neuregelungen****1. Weitergabe ersparter Sozialversicherungsbeiträge**

Sofern die bAV durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen AG-Zuschuss in Höhe von 15 % (steuerfrei) des umgewandelten Arbeitsentgelts zusätzlich zu zahlen (max. die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge). Diese Regelung gilt für alle neu abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Für vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist ab 2022 der entsprechende Zuschuss zu zahlen.

2. Erhöhung des steuerlichen Freibetrags

Erhöhung von bisher 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der RV (Beitragsbemessungsgrenze 2025: 96.600 € p.a.; davon 8 % = 7.728 €). Der bisherige zusätzliche steuerfreie Höchstbetrag von 1.800 € entfällt. Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ist weiterhin auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt.

3. Förderung für Geringverdiener

Der bAV-Förderbetrag soll den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung erhöhen, denn der Arbeitgeber wird durch eine staatliche Förderung motiviert, zusätzliche Mittel für die bAV seiner Arbeitnehmer aufzubringen. Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 €. Der staatliche Zuschuss beträgt 30 % des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 €. Der bAV-Förderbetrag ist jedoch auf einen Maximalbetrag von 288 € begrenzt. Er wird dem Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt. Beim Arbeitnehmer bleibt der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag steuerfrei. Begünstigt sind Mitarbeiter, deren laufender Arbeitslohn im Zeitpunkt der Beitragsleistung innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen liegt. Derzeit liegt die Grenze bei 2.575 € monatlich.

4. Beitragsfreiheit

Leistungen aus einer riestergeforderten bAV sind ab 2018 ebenso wie Leistungen aus privaten Riesterverträgen von der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung befreit.

5. Freibeträge

Leistungen aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung (z.B. Riesterrente) werden seit 1.1.2018 bis zu 223 € (ab 2023 bis zu 251 €) monatlich nicht mehr auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

Hinweis zum geplanten BRSG II

Im Herbst 2024 hatte das Kabinett den Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (BRSG II/2. Betriebsrentenstärkungsgesetz) beschlossen. Konkreter Inhalt des Entwurfs waren die Umsetzung einer Verpflichtung von Arbeitgeberzuschüssen bei Entgeltumwandlung, die Förderung von Geringverdienern mit einem monatlichen Bruttoeinkommen unter 2.575 €, die Erweiterung der sozialpartnerschaftlichen Modelle sowie eine Flexibilisierung der Entgeltumwandlung. Ziel war es hierbei, die betriebliche Altersvorsorge zu stärken und einer breiteren Bevölkerungsgruppe Zugang zu einer zusätzlichen Altersversorgung zu ermöglichen. Durch das vorzeitige Scheitern der Bundesregierung wird der Gesetzentwurf nicht zeitnah weiterverfolgt, sodass es zunächst bei den Regelungen des BRSG I bleibt.

Versorgungsansprüche von Beamten**1. Beamter auf Widerruf**

	Dienstunfähigkeit	Tod
Dienstbeschädigung	keine Versorgung *	keine Versorgung *
Dienstunfall	Unterhaltsbeitrag	Unterhaltsbeitrag
Krankheit/Freizeitunfall	keine Versorgung *	keine Versorgung *

2. Beamter auf Probe

	Dienstunfähigkeit	Tod
Dienstbeschädigung	Ruhegehalt	Witwen-/Waisengeld
Dienstunfall	Unfall-Ruhegehalt	Unfall-Witwen-/Waisengeld
Krankheit/Freizeitunfall	Unterhaltsbeitrag **	Unterhaltsbeitrag **

3. Beamter auf Lebenszeit

	Dienstunfähigkeit	Tod
Dienstbeschädigung	Ruhegehalt	Witwen-/Waisengeld
Dienstunfall	Unfall-Ruhegehalt	Unfall-Witwen-/Waisengeld
Krankheit/Freizeitunfall	Ruhegehalt	Witwen-/Waisengeld

* Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

** Kann-Bestimmung

Beamtenversorgung

Dienstunfähigkeit	Freizeitunfall	Dienstunfall
Beamter auf Widerruf (Anwärter, Referendar) ■ mittlerer und höherer Dienst: 2 Jahre ¹ ■ gehob. Dienst: 3 Jahre ¹	Entlassung aus Beamtenverhältnis. Nachversicherung in gesetzl. Rentenversicherung (wenn Wartezeit 5 Jahre nicht erfüllt: keine Leistung)	Unterhaltsbeitrag ²
Beamter auf Probe z. A. (= zur Anstellung) ■ mittlerer Dienst: 2 Jahre ¹ ■ gehob. Dienst: 2 ½ Jahre ¹ ■ höherer Dienst: 3 Jahre ¹	Entlassung Nachversicherung evtl. Unterhaltsbeitrag	Ruhegehalt
Beamter auf Lebenszeit (frühestens ab 27. Lebensjahr)	Wartezeit 5 Jahre erfüllt: Ruhegehalt Wartezeit nicht erfüllt: Entlassung, Nachversicherung evtl. Unterhaltsbeitrag	Ruhegehalt

¹ Die Dauer des Vorbereitungsdienstes u. d. Probezeit kann u. U. abweichen.

² Der Unterhaltsbeitrag beträgt max. 66,67 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bei vollständiger Dienstunfähigkeit.

Insbesondere in den ersten Dienstjahren, während des Vorbereitungsdienstes (Beamter auf Widerruf) und der folgenden Probezeit (Beamter auf Probe) weist die Beamtenversorgung Lücken auf. So kann z. B. ein Freizeitunfall in den ersten zwei bis drei Dienstjahren dazu führen, dass weder eine Leistung aus der Beamtenversorgung noch eine Erwerbsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung steht. In Bayern werden die Jahre als Beamter auf Widerruf nicht auf die ruhegehaltstfähigen Dienstjahre angerechnet.

Ruhegehaltsskala Beamtenversorgung

Ähnlich wie die gesetzliche Rentenversicherung ist die Versorgung der Beamten abhängig von der Anzahl der Dienstjahre und der Höhe der Bezüge. Es können max. 71,75 % der letzten Bezüge nach 40 Dienstjahren erreicht werden. Auch die Beamtenversorgung hat mit den Problemen steigender Lebenserwartung und Geburtenrückgang zu kämpfen, deshalb wurde auch hier durch diverse Gesetzesreformen die Versorgung eingeschränkt, um die Finanzierbarkeit zu gewährleisten. Folgende Tabelle gibt den Ruhegehaltsatz in Prozent der letzten Dienstbezüge wieder.

Zahl der rgf. Dienstjahre	Ruhegehaltssatz (%)	Zahl der rgf. Dienstjahre	Ruhegehaltssatz (%)	Zahl der rgf. Dienstjahre	Ruhegehaltssatz (%)
bis zu 10	35,00	21	37,67	32	57,40
11	35,00	22	39,46	33	59,19
12	35,00	23	41,26	34	60,99
13	35,00	24	43,05	35	62,78
14	35,00	25	44,84	36	64,58
15	35,00	26	46,64	37	66,37
16	35,00	27	48,43	38	68,16
17	35,00	28	50,23	39	69,96
18	35,00	29	52,02	40	71,75
19	35,00	30	53,81	mehr als 40	71,75
20	35,88	31	55,61		

Die Regelaltersgrenze beträgt 67 Jahre (ab Geburtsjahr 1964), teilweise abweichende Regelungen bei Landesbeamten und bestimmten Laufbahnen (z. B. Vollzugsdienst). Ein vorzeitiger Ruhestand ist ab 63 Jahren mit einem Versorgungsabschlag von 3,6 % pro Jahr möglich. Die ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sind die im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstjahre, frühestens jedoch ab Vollendung d. 17. Lebensjahres. Angerechnet werden können auch außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Hochschul- und Fachschulzeiten ab dem 17. Lebensjahr (maximal 3 Jahre).

Bei Dienstunfähigkeit erhöhen sich die bisher zurückgelegten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre um die sog. Zurechnungszeit. Dabei wird die Zeit vom Eintritt in die Dienstunfähigkeit bis zum 60. Lebensjahr zu 1/3 (Dienstunfall) bzw. zu 2/3 (Freizeitunfall) berücksichtigt.

Die Zurechnungszeit bei einem Freizeitunfall ist höher als bei einem Dienstunfall, da (anders als beim Dienstunfall) noch ein Versorgungsabschlag von 3,6 % pro Jahr abgezogen wird (max. 10,8 %).

Lebensversicherung

Was kostet eine private Rente zur Altersvorsorge?

Bei dem Vorsatz, etwas für die private Altersversorgung zu tun, stellt man sich meistens die Frage, welcher Zeitpunkt dafür der günstigste ist.

In der Ausbildung fehlt meistens das Geld, später, in den ersten Berufsjahren hat man Auto und Wohnung zu bezahlen. Also sagt man sich: Mit 30 bis 35 ist bestimmt der richtige Zeitpunkt. Da stimmt dann auch das Einkommen. Man stellt jedoch fest, dass die gerade gegründete Familie Geld kostet, dass man die finanzielle Belastung für das Haus hat etc. Es scheint so, als gibt es nie den richtigen Zeitpunkt.

Jede Altersvorsorge hat ihren Preis. Wenn man es vom Standpunkt des Preises betrachtet (Verhältnis Preis/Leistung), so gibt es den richtigen Zeitpunkt: so früh wie möglich.

Die nachfolgende Tabelle gibt Antwort auf die Frage, für welchen monatlichen Aufwand/Gesamtaufwand man 500.- € lebenslang garantierte Monatsrente ab dem 67. Lebensjahr erhält (alle angegebenen Werte sind Beispiele und können ja nach gewähltem Versicherungsunternehmen und Tarif variieren):

Beginn der privaten Altersvorsorge mit ... Jahren	500 € garantierte Monatsrente (ab 67)	
	monatl. Aufwand in €	Gesamtaufwand in €
15	220,-	137.280,-
20	250,-	141.000,-
25	280,-	141.200,-
30	320,-	142.080,-
35	380,-	145.920,-
40	460,-	149.040,-
45	580,-	153.120,-
50	760,-	155.040,-
55	1.120,-	161.280,-
60	2.070,-	173.880,-
67	133.000,- (Einmalbetrag)	133.000,-

Beispiel: 500,- € Monatsrente im Alter können 137.280,- € oder 173.880,- € kosten, je nachdem, ob bereits mit 15 Jahren oder erst mit 60 Jahren begonnen wird.

Je länger der Ansparzeitraum, umso mehr wird die spätere Rente nicht durch eigene Beiträge, sondern durch Zinserträge (Zinseszins-Effekt) finanziert.

Zur monatlichen Altersrente ab dem 67. Lebensjahr kommen noch die Überschüsse (Zinserträge), die während der Rentenbezugszeit erwirtschaftet werden.

Kapitallebensversicherung

Rendite

Die Lebensversicherung ist nicht nur zur Ergänzung der Altersvorsorge vorteilhaft, sondern kann auch eine sehr ertragreiche und vor allem sichere Geldanlage sein.

Da die Erträge herkömmlicher Geldanlagen der Abgeltungsteuer unterliegen, vermindert sich hier die Rendite um die zu zahlende Steuer. In der Lebensversicherung sind die Erträge dagegen zumeist nur zu 50 % steuerpflichtig (bei mindestens 12 Jahren Laufzeit und Schlussalter mind. 62).

Dauer in Jahren	Jahresbetrag (€)	Ablaufleistung ¹ (€)	Rendite ² %
15	1.000,-	17.785,-	2,22
20	1.000,-	26.197,-	2,61
25	1.000,-	36.237,-	2,84
30	1.000,-	48.080,-	2,96
35	1.000,-	61.239,-	2,98

¹ Die Höhe der Ablaufleistung kann nicht garantiert werden und ist je nach Gesellschaft unterschiedlich hoch.

² Nach Abzug der Abgeltungsteuer inkl. Solidaritätszuschlag.

Beispiel:

Für einen Jahresbeitrag von 1.000,- € erhält ein 30-Jähriger/eine 30-Jährige nach 30 Jahren Laufzeit ca. 48.080,- € ausgezahlt. Rendite: 2,96 %.

Lösungswege bei Zahlungsschwierigkeiten in der Kapitallebensversicherung

Grund der Vertragsänderung	Lösungsmöglichkeit
Reduzierung der monatlichen Belastung	■ Verlängerung der Versicherungsdauer ■ Wegfall von Zusatzversicherung ■ Umwandlung in eine Risikoversicherung ■ Reduzierung der Versicherungssumme
Für einen bestimmten Zeitraum können keine Beiträge mehr bezahlt werden:	■ Verrechnung der Beiträge mit vorhandenen Überschüssen ■ Unterbrechung der Versicherung ■ Stundung der Beiträge ■ Policen-Darlehen ■ Auszahlung der Überschüsse
Es können (auch künftig) keine Beiträge mehr bezahlt werden:	■ Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

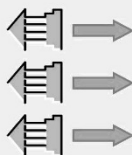
Das Sicherungsnetz für Lebensversicherungen

Die folgende Grafik veranschaulicht das „Sicherungsnetz“ für Lebensversicherungen. Protektor (vgl. die Grafik) fungiert als Auffanggesellschaft und hat auch die Aufgaben des gesetzlichen Sicherungsfonds übernommen. Dabei handelt es sich um eine Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland (Sondervermögen des Bundes), die durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht wird.

Der Sicherungsfonds finanziert sich, indem er von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge in Höhe von max. 0,2‰ der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erhebt, bis ein Sicherungsvermögen von 1‰ der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aufgebaut ist. Seit 2010 ist das Sicherungsvermögen vollständig aufgebaut und wird jährlich an die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen angepasst. Es beträgt derzeit ca. 1,2 Mrd. € (Stand 12/2023). Sollte diese Summe im Sicherungsfall nicht ausreichen, dürfen die garantierten Leistungen der betroffenen Verträge um max. 5 % gekürzt werden.

Das Sicherungsnetz für Lebensversicherungen

Die Versicherungswirtschaft hat Aufwandsversicherungen gegründet.



PROTEKTOR

Eine Lebensversicherung gerät in finanzielle Notlage.

I.



1. Stufe
(Interne Lösung)
Betroffenes Unternehmen legt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sanierungskonzept vor.

☐ gelingt
☒ misslingt

II.



2. Stufe
(externe Lösung)
BaFin versucht, Versicherungsverträge oder ganzes Unternehmen auf andere Versicherer zu übertragen.

☐ gelingt
☒ misslingt

III.



PROTEKTOR

Protektor übernimmt die Vertragsbestände, saniert und verwaltet sie. Die Verträge der Versicherten werden bis zum Ende der Laufzeit fortgeführt.

Die Aufwandsversicherung steht: Nach der Gründungsversammlung am 8. November hat die „Protektor Lebensversicherung AG“ am 9. Dezember 2002 von der Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zur Ausübung des Geschäftsbetriebs erhalten. Seit dem 6. Februar 2003 ist sie ins Handelsregister eingetragen.

Quelle: GDV

Kranken- und Pflegeversicherung

Fakten zur gesetzlichen Krankenversicherung

Beitragssatz

Durch den Wegfall des Zusatzbeitrags für den Arbeitnehmer (0,9 % seit 2011) beträgt der Beitragssatz seit 1.1.2016: 14,6 %. Der Arbeitgeberanteil wurde auf 7,3 % festgeschrieben. Der Arbeitnehmeranteil beträgt ebenfalls 7,3 %. Dieser gilt auch für Rentner.

Zusatzbeitrag

Seit 1.1.2015 können gesetzliche Krankenkassen einen einkommensabhängigen prozentualen Zusatzbeitrag verlangen, sofern die Einnahmen zur Kostendeckung nicht ausreichen. Dieser bewegte sich 2024 je nach Kasse zwischen 0,5 % und 4,0 %. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag für 2025 wurde von 1,7 % (in 2024) auf 2,5 % erhöht.

Sonderkündigungsrecht

Bei Erhöhung oder erstmaliger Einführung des Zusatzbeitrags haben Versicherte ein Sonderkündigungsrecht bis zum Ablauf des ersten Monats, in dem der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird.

Wechselmöglichkeit

Ein Wechsel abhängig Beschäftigter in die private Krankenversicherung ist nur möglich, sofern das Einkommen die Jahresarbeitsentgeltgrenze des vorherigen und voraussichtlich auch die des darauf folgenden Jahres überschreitet. Berufsanfänger mit einem Gehalt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (2025: 73.800,- €) können direkt in die private Krankenversicherung wechseln.

Wahltarife

Die Bindefrist bei Wahlтарifen liegt zwischen einem und drei Jahren. Die Dreijahresfrist gilt bei Selbstbehalt- und Krankentagegeldтарifen.

Kostenerstattung

Versicherte können statt der Inanspruchnahme von Sachleistungen auch die Kostenerstattung wählen (d. h., der Arzt stellt dem Versicherten eine Rechnung, die dieser direkt bezahlt. Der Versicherte erhält den Betrag dann von seiner Krankenkasse ganz oder zum Teil

erstattet). Sofern diese Variante gewählt wird, beträgt die Bindungsfrist 3 Monate.

Krankenkassen-Wahl

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde im Zuge des MDK-Reformgesetzes das Krankenkassenwahlrecht neu geregelt. Dadurch wird nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums „das Verfahren zum Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse [...] für die Mitglieder einfacher und einheitlicher gestaltet.“ Dazu wurden unter anderem das bürokratische Verfahren vereinfacht und die Bindefrist verkürzt.

Bindefrist: 12 Monate
Gesetzlich Krankenversicherte – ob pflichtversichert oder freiwilliges Mitglied – sind seit 1.1.2021 grundsätzlich nur noch zwölf (zuvor: 18) Monate lang an ihre Krankenkasse gebunden.
Wann ist ein Wechsel ohne Bindefrist möglich?
Die Bindefrist wird nicht (mehr) in Gang gesetzt bei der Aufnahme einer neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung. Auch bei einem Arbeitgeberwechsel oder einem Statuswechsel von der Pflicht- in die freiwillige Versicherung oder umgekehrt kann unter einer Voraussetzung die Kasse sofort gewechselt werden: Innerhalb von 14 Tagen ab Beschäftigungsbeginn oder Statuswechsel muss ein Neuaufnahme-Antrag bei der neuen Krankenkasse gestellt werden. Die früher vorgeschriebene Kündigung bei der alten Kasse entfällt für die Kassenmitglieder. Dies erledigt die neue Krankenkasse über ein neu geschaffenes elektronisches Meldeverfahren. Innerhalb von zwei Wochen bestätigt die bisherige Kasse der neuen Krankenkasse das Ende der Mitgliedschaft – ebenfalls auf elektronischem Wege. Dies ersetzt die frühere Kündigungsbestätigung. Das Mitglied muss den Kassenwechsel seinem Arbeitgeber formlos anzeigen. Dieser meldet den betreffenden Beschäftigten dann bei der angegebenen Kasse an (per Arbeitgeber-Meldeverfahren). Die Bestätigung der Mitgliedschaft erhält der Arbeitgeber dann auf elektronischem Wege zurück. Ein Kassenmitglied muss bei seiner Krankenkasse nur noch dann kündigen, wenn er das GKV-System verlässt (also etwa in die private Krankenversicherung wechselt oder ins Ausland verzieht). Hinweis: Wird bei einem Status- oder Arbeitgeberwechsel die gleiche Krankenkasse gewählt wie bisher, löst dies die Bindefrist nicht erneut aus.

Wann ist eine Sonderkündigung möglich?

Ein Sonderkündigungsrecht besteht für alle Mitglieder unabhängig von deren Versicherungsstatus weiterhin bei einer Einführung bzw. Erhöhung von Zusatzbeiträgen bei der jeweiligen Kasse. Gleiches gilt bei der Senkung oder Beendigung einer ggf. bestehenden monatlichen Prämienauszahlung (Beitragsrückzahlung, Bonus) an alle Mitglieder einer Kasse.

Die zwölfmonatige Bindungswirkung wird in diesem Fall außer Kraft gesetzt, ein Kassenwechsel kann unter Beachtung der regulären 2-Kalendermonatsfrist vollzogen werden.

Für Mitglieder, die sich bei ihrer Kasse für einen Wahltarif entschieden haben, besteht in manchen Fällen eine Einschränkung des Kündigungsrechts. Dies wirkt sich sogar auf das o. g. Sonderkündigungsrecht aus, d. h. ein solches besteht dann nicht.

Kassenwechsel

Sind die Voraussetzungen für einen Kassenwechsel gegeben, wird die Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse zum Ende des übernächsten Kalendermonats vollzogen, ausgehend vom Kündigungsmonat (2-Kalendermonatsfrist).

Ende Versicherungspflicht in der GKV

Da kraft Gesetzes kein Bürger ohne Krankenversicherungsschutz sein darf, endet die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung keineswegs automatisch, sobald eine versicherungspflichtige Beschäftigung endet (Eingang der Abmeldung des Arbeitgebers bei der Krankenkasse). Zwecks Klärung der Beitragshöhe und der Weiterversicherung sollte sich der betreffende Arbeitnehmer jedoch unverzüglich mit seiner letzten Krankenkasse in Verbindung setzen.

Befreiung von Versicherungspflicht in der GKV

War ein Arbeitnehmer bisher versicherungsfrei und wird durch Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze erstmals versicherungspflichtig, kann er innerhalb von drei Monaten ab Eintritt der Versicherungspflicht einen Antrag auf Befreiung stellen. Die Befreiung ist nicht widerruflich, so lange der Befreiungsgrund andauert.

Das Gleiche gilt auch bei

- Annahme einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit während bzw. nach der Elternzeit,
- Einschreibung als Student oder Praktikant,
- Reduzierung der Arbeitszeit mindestens um 50 %, wenn der Verdienst vor Befreiung bereits mindestens fünf Jahre über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt,
- Eintritt der Arbeitslosigkeit, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt keine Pflichtmitgliedschaft bestand.

Rückkehr in die GKV

Eine Entscheidung für eine private Vollversicherung ist meistens nicht umkehrbar. Eine Rückkehr in die GKV kommt dennoch in folgenden Fällen in Betracht:

- Eintritt in die Versicherungspflicht (z.B. Absinken des Einkommens): Erforderlich ist eine Kündigung der PKV innerhalb von drei Monaten rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht unter Vorlage einer Bescheinigung der GKV über den Eintritt der Versicherungspflicht. Die Kündigung ist unwirksam, wenn der Versicherte nicht spätestens zwei Monate nach entsprechender Aufforderung den Nachweis des Eintritts der Versicherungspflicht erbringt (§ 205 Abs. 2 VVG).
- Einschränkung für Versicherte ab Alter 55: Eine Rückkehr in die GKV ist ausgeschlossen, selbst wenn das Einkommen unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze sinkt, sofern sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren.
- Anspruch auf Familienversicherung in der GKV tritt ein.

Wo sind Kinder zu versichern?

Wenn innerhalb einer Familie ein Elternteil privat, der andere gesetzlich krankenversichert ist, dann stellt sich die Frage, wo die Kinder zu versichern sind. Unter Umständen besteht für die Kinder ein beitragsfreier gesetzlicher Krankenversicherungsschutz (Familienhilfe).

Für die private Krankenversicherung spricht der höhere Leistungsumfang zu relativ niedrigen Beiträgen für Kinder.

Elternteil 1	Krankenvers.	Elternteil 2	Krankenvers.	Kind
Pflichtversichert, Einkommen unter 6.150 € mtl. (brutto)	GKV	Nicht berufstätig	GKV	Gesetzl. Krankenversicherung von 1
Privat versichert, Einkommen über 6.150 € mtl. (brutto)	PKV	GKV versichert, Einkommen über Elternteil 1	GKV	Privat versichert bei 1 oder gesetzlich bei 2

Elternteil 1	Krankenvers.	Elternteil 2	Krankenvers.	Kind
Privat versichert, Einkommen über 6.150 € mtl. (brutto)	PKV	Pflichtversichert, Einkommen unter 6.150 € mtl. (brutto)	GKV	Eigene gesetzliche Krankenversicherung od. priv. versichert bei 1
Privat versichert, Einkommen unter 6.150 € mtl. (brutto)	PKV	Pflichtversichert, Einkommen unter 6.150 € mtl. brutto	GKV	Privat versichert bei 1 oder gesetzlich bei 2

GKV = Gesetzliche Krankenversicherung; PKV = Private Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung (ohne Pflege)

Entwicklung der Höchstbeiträge – ohne kassenindividuelle Zusatzbeiträge (ohne Pflege)			
Jahr	Beitragsbemessungsgrenze	Durchschnittlicher Beitragssatz der GKV	Monatlicher Höchstbetrag *
1970	613,54 €	8,2 %	50,31 €
1975	1.073,71 €	10,5 %	112,74 €
1980	1.610,57 €	11,5 %	185,22 €
1985	2.070,73 €	11,8 %	244,35 €
1986	2.147,43 €	12,2 %	261,99 €
1987	2.185,77 €	12,5 %	273,22 €
1988	2.300,81 €	12,9 %	296,80 €
1989	2.339,16 €	12,9 %	301,75 €
1990	2.415,85 €	12,8 %	309,23 €
1991	2.492,55 €	12,2 %	304,09 €
1992	2.607,59 €	12,5 %	325,95 €
1993	2.760,98 €	13,4 %	369,97 €
1994	2.914,36 €	13,4 %	390,52 €
1995	2.991,06 €	13,4 %	394,82 €
1996	3.067,75 €	13,2 %	408,01 €
1997	3.144,45 €	13,3 %	418,21 €

Entwicklung der Höchstbeiträge – ohne kassenindividuelle Zusatzbeiträge (ohne Pflege)			
Jahr	Beitragsbemessungs- grenze	Durchschnittlicher Beitragssatz der GKV	Monatlicher Höchstbetrag *
1998	3.221,14 €	13,6 %	438,07 €
1999	3.259,49 €	13,6 %	443,29 €
2000	3.297,83 €	13,5 %	445,21 €
2001	3.336,18 €	13,5 %	450,39 €
2002	3.375,00 €	13,5 %	455,63 €
2003	3.450,00 €	14,3 %	493,35 €
2004	3.487,50 €	14,1 %	491,74 €
2005	3.525,00 €	14,3 %	504,08 €
2006	3.562,50 €	14,2 %	505,88 €
2007	3.562,50 €	13,9 %	495,18 €
2008	3.600,00 €	13,9 %	500,40 €
2009	3.675,00 €	14,6 %	536,55 €
2010	3.750,00 €	14,9 % **	558,75 €
2011	3.712,50 €	15,5 % **	575,44 €
2012	3.825,00 €	15,5 % **	592,88 €
2013	3.937,50 €	15,5 %	610,31 €
2014	4.050,00 €	15,5 %	627,75 €
2015	4.125,00 €	14,6 %***	602,25 €
2016	4.237,50 €	14,6 %***	618,68 €
2017	4.350,00 €	14,6 %***	635,10 €
2018	4.425,00 €	14,6 %***	646,05 €
2019	4.537,50 €	14,6 %***	662,48 €
2020	4.687,50 €	14,6 %***	684,38 €
2021	4.837,50 €	14,6 %***	706,28 €
2022	4.837,50 €	14,6 %***	706,28 €
2023	4.987,50 €	14,6 %***	728,18 €
2024	5.175,00 €	14,6 %***	755,55 €
2025	5.512,50 €	14,6 %***	804,83 €

* seit 2005 bis 2014 Zusatzbeitrag +0,9 % (nicht eingerechnet bis 2009)

** einheitlicher Beitragssatz seit 2009 inkl. Zusatzbeitrag 0,9 %, 100 % AN-finanziert (bis 2014), ab 2019 paritätisch finanziert

*** ohne einkommensabhängige Zusatzbeiträge

Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Leistungsart	Zuzahlung
Arznei- und Verbandsmittel (rezeptpflichtig)	10 % der Kosten, mind. 5,- €, max. 10,- €
Arzneimittel (nicht rezeptpflichtig)	100 % der Kosten (Ausnahme: Kinder bis 12)
Heilmittel (z. B. Massagen)	10 % der Kosten zzgl. 10,- € je Verordnung
Krankenhausbehandl.	10,- € pro Tag für max. 28 Tage pro Kalenderjahr
Standard-Zahnersatz	Befundbezogene Festzuschüsse (Regelversorgung).
Kieferorthopädie (nur wenn erheblicher Behandlungsbedarf)	20 % der Kosten (der Eigenanteil wird erstattet, wenn die Behandlung bis zum Ende durchgeführt wird, Ausnahmen für zwei Kinder und mehr). Behandlungsbedarfsgrad 1 bis 2 : 100 % Eigenanteil
Hilfsmittel (Bandagen, Einlagen)	10 %, jedoch mind. 5 €, max. 10 €. In jedem Fall nicht mehr als die Kosten des Mittels. Ausnahme: zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Windeln bei Inkontinenz): Zuzahlung von 10 % je Verbrauchseinheit, aber max. 10 € pro Monat.
Kuren (stationär)	10,- € pro Tag
Fahrtkosten	bei zwingenden medizinischen Gründen: 10 % pro Fahrt, mind. 5,- €, max. 10,- € (z. B. Rettungsfahrten)
Sehhilfen, Brillen	Eigenanteil 100 %
Häusliche Krankenpflege	10 % pro Tag sowie 10,- € pro Verordnung (max. 28 Tage pro Jahr)
Haushaltshilfe	10 % pro Tag, mind. 5,- €, max. 10,- €
Sterbegeld	Keine Leistung durch gesetzl. Krankenversicherung

Zuzahlungen sind zu leisten bis 2 % (chronisch Kranke 1 %) des jährlichen Bruttoeinkommens. Kinder bis 18 Jahre sind von Zuzahlungen befreit (außer Fahrtkosten, Kieferorthopädie, Zahnersatz).

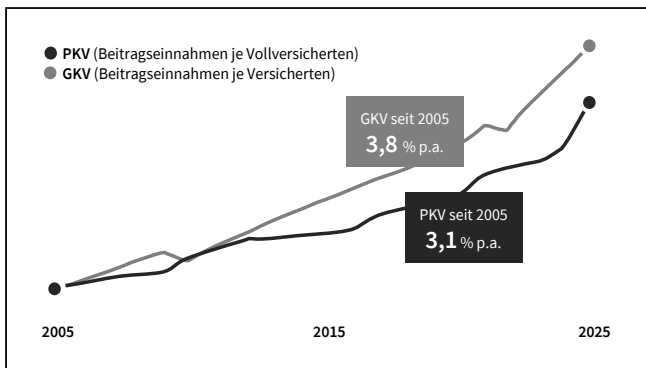
Im Ausland besteht Versicherungsschutz nur in EU-Mitgliedsländern, Staaten des EWR und Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde. Dies sind zum Beispiel:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen,

Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern (griech. Teil) sowie (bilaterale Sozialversicherungsabkommen) Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei, Tunesien.

Doch auch hier kann es durchaus sein, dass der Versicherte einen Teil der Kosten bis hin zu den gesamten Aufwendungen selbst bezahlen muss. Dies ist der Fall, wenn der Arzt des jeweiligen Landes den Krankenschein nicht akzeptiert und bar bezahlt werden muss, was in bestimmten Ländern durchaus nicht unüblich ist. In allen anderen Ländern (z. B. Australien, China, USA etc.) besteht kein Versicherungsschutz. Die Kosten sind in voller Höhe selbst zu bezahlen, es sei denn, man hat durch eine private Zusatzversicherung vorgesorgt.

Beitragsentwicklung der PKV und GKV im Vergleich



Quelle: Wissenschaftliches Institut der PKV (WIP)

Pflegeversicherung: Sach- und Geldleistungen

Gesetzliche Pflegeversicherung	Private Pflegeversicherung
Versicherungspfl. Personenkreis	
■ Pflicht- und freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse ■ Personen mit Anspruch auf Leistungen nach Bundesversorgungs- bzw. Entschädigungsgesetz ■ Zeitsoldaten ■ Familienangehörige der vorgenannten Personen	■ Alle privat Vollversicherten, die nicht eine Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung gewählt haben ■ Beamte, die nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind ■ Abgeordnete, die nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind
Beiträge*	
■ 3,60 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze ■ 4,20 % für Kinderlose ab 23 Jahren, außer vor dem 1.1.1940 Geborene, Wehr- und Zivildienstleistende und Bürgergeld-Empfänger ■ 3,35 % für Mitglieder mit zwei Kindern; 3,1 % bei drei Kindern; 2,85 % bei vier Kindern sowie 2,60 % bei fünf und mehr Kindern ■ Arbeitgeberzuschuss bei Angestellten generell 1,80 Prozent (abweichende Regelung in Sachsen)	■ Beitrag gemäß Versicherungstarif ■ Arbeitgeberzuschuss bei Angestellten 50 %, maximal jedoch der Arbeitgeberanteil, der in der sozialen Pflegeversicherung zu leisten wäre.
Hinweis: * Grundlegende Neuregelung zum 1.7.2023 (s. Erläuterungen unter „Neuerungen durch das GVWG und das PUEG“ (S. 35 f.)	

Einteilung in Pflegegrade

Die Pflegebedürftigen sind seit 2017 in fünf Pflegegrade eingruppiert. Die Einstufung erfolgt auf Basis des Grads der Selbstständigkeit. Berücksichtigt werden dabei die Bereiche Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte sowie Bewältigung und Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen.

Die Einstufung wird also anhand eines Punktesystems vorgenommen. Je weniger ein Pflegebedürftiger in den genannten Bereichen alleine ausüben kann, desto höher ist die Punktezahl und desto höher auch der Pflegegrad.

Sach- und Geldleistungen

In der gesetzlichen Pflege-Pflichtversicherung werden in der Regel Sach-, wahlweise auch Geldleistungen erbracht. In der privaten Pflege-Pflichtversicherung sind Geldleistungen die Regel. Auch eine Kombination von Sach- und Geldleistungen z. B. bei teilstationärer Pflege ist möglich. Die aktuell geltenden Leistungsbeiträge sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (ab 2025)				
Pflegegrad	Geldleistung ambulant*	Sachleistung ambulant*	Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)	Leistungsbetrag vollstationär**
1	***	***	125	125
2	347	796	125	770
3	599	1.497	125	1.262
4	800	1.895	125	1.775
5	990	2.299	125	2.005
* Beträge wurden zum 1.1.2025 um 4,5% erhöht; ** plus nach Pflegedauer gestaffelter Zuschuss zum einrichtungsabhängigen Eigenanteil (s. Erläuterungen im Nachfolgenden unter „Neuerungen durch das GVWG und das PUEG“, S. 35 f.); *** Leistungen n. § 28a SGB XI; Beträge in €; Quelle: Bundesgesundheitsministerium				

Weitere Hinweise:

- Bei **Kindern** ist zu beachten: Es muss sich um einen Pflegeaufwand über den altersgerecht normalen, sonstigen Pflegeaufwand eines Kindes hinaus handeln.
- Bei **Verhinderung der Pflegeperson** bei häuslicher Pflege bis zu sechs Wochen Geldersatz 1.685 € (maximale Leistung pro Kalenderjahr) für die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege; bei vollstationärer Kurzzeitpflege pro Kalenderjahr bis zu acht Wochen für die Pflegegrade 2 bis 5 (maximal 1.854 €), für Pflegegrad 1 bis zu 125 € einsetzbarer Entlastungsbetrag pro Monat (Voraussetzung jeweils: ganzjährige Pflegebedürftigkeit). Spätestens zum 1.7.2025 greifen hier neue Regelungen (s. „Neuerungen durch das GVWG und das PUEG“ (S. 35 f.).

- Für **Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen** gibt es pro Person 2.500 € (pro Wohngruppe 10.000 €) Anschubfinanzierung. Pro Person gibt es unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den anderen Leistungen Anspruch auf einen monatlichen Wohngruppenzuschlag von 224 € (ab Pflegegrad 1) bspw. zur Finanzierung einer Person, die in der Pflege-WG organisatorische, betreuende oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten übernimmt.
- Bei **häuslicher Pflege** erhalten Pflegebedürftige (ab Pflegegrad 1) unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 4.180 € (bzw. bis zu 16.720 €, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen) Zuschuss je Maßnahme für die Anpassung des Wohnumfelds an ihre besonderen Belange.
- Alle Pflegebedürftigen (ab Pflegegrad 1) haben einen Anspruch auf **Versorgung mit Pflegehilfsmitteln** (Geräte und Sachmittel). Es werden von der Pflegekasse Kosten von bis zu 42 € pro Monat für Verbrauchsprodukte wie etwa Einmalhandschuhe oder Betteinlagen erstattet.
- **Sozialversicherungsrechtliche Absicherung Pflegekraft:** Pflegepersonen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zur sozialen Sicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund steigert häusliche Pflege den Rentenanspruch von Pflegepersonen unter folgenden Bedingungen:
 - nicht erwerbsmäßige Pflege eines oder mehrerer pflegebedürftiger Menschen (mindestens Pflegegrad 2) für insgesamt mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche und
 - regelmäßige Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Stunden pro Woche.
- Seit Anfang 2016 können Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt oder einer ambulanten Behandlung als Leistung der Krankenkassen eine **Kurzzeitpflege** in Anspruch nehmen, sofern sie vorübergehend weiter versorgt werden müssen.

Neuerungen durch das GVWG und das PUEG

Zum 1.1.2022 traten im Rahmen des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung“ (GVWG) einige Neuregelungen in Kraft. Neben der Erhöhung der Sachleistungsbeträge in der ambulanten Pflege um 5 % und des Leistungsbeitrags zur Kurzzeitpflege

um 10 % bezahlt die Pflegeversicherung seit Anfang 2022 auch einen Zuschlag zu dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag.

Der Zuschlag wurde im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) mit Wirkung zum 1.1.2024 erhöht. Nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums trägt die Pflegekasse 15 (zuvor 5) % des pflegebedingten Eigenanteils im ersten Jahr der Pflege. Im zweiten Jahr sind es 30 (25) %, im dritten 50 (45) % und ab dem vierten Jahr 75 (70) %.

Mit dem PUEG soll die gesetzliche Pflegeversicherung in mehreren Schritten reformiert werden. So wurde der allgemeine Beitragssatz zum 1. Juli 2023 um 0,35 Prozentpunkte auf 3,40 Prozent angehoben. Zum gleichen Datum wurde der Beitragssatz zudem nach der Kinderzahl differenziert – zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 (Az.: 1 BvL 3/18, 1 BvR 2824/17, 1 BvR 2257/16, 1 BvR 717/16). Zum 1. Januar wurde der Satz um 0,2 Prozentpunkte auf 3,60 Prozent angehoben.

Dabei zahlen Eltern generell 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Für Mitglieder der Pflegekassen ohne Kinder liegt der Beitragssatz demnach bei 4,20 Prozent. Der Arbeitgeber trägt generell 1,80 %, so dass der Arbeitnehmeranteil für kinderlose Mitglieder bei 2,40 % liegt. Mitglieder mit einem Kind zahlen 1,80 % (Gesamtbeitragssatz 3,60 %). Für jedes weitere (bis zum fünften) Kind wird der Beitragssatz während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr um 0,25 Punkte abgesenkt. Danach fällt der Abschlag für das Kind weg. Nach (allen) Erziehungszeit(en) gilt maximal der reguläre Beitragssatz von 3,60 Prozent.

Zur Stärkung der häuslichen Pflege wurden zum 1.1.2024 das Pflegegeld sowie die ambulanten Sachleistungsbeträge um jeweils 5 % erhöht, zum 1.1.2025 um weitere 4,5 Prozent (s. Tabelle S. 34). Eine weitere „regelhafte“ Erhöhungen ist zum 1.1.2028 vorgesehen.

Eine weitere Neuerung tritt zum 1.7.2025 in Kraft. Dann werden die Leistungsbeträge für **Verhinderungspflege** und für **Kurzzeitpflege** in einem neuen „**Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege**“ zusammengeführt. Den Gesamtleistungsbetrag von bis zu 3.539 € können die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen. Die bisherige sechsmonatige Vorpflegezeit vor erstmaliger Inanspruchnahme der

Verhinderungspflege wird abgeschafft, sodass die Leistungen künftig unmittelbar ab Feststellung (zuvor erst nach einer sechsmonatigen Vorpflegezeit) von mindestens Pflegegrad 2 genutzt werden.

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht der Gemeinsame Jahresbeitrag bereits seit dem 1.1.2024 zur Verfügung.

Weitere Neuerung: Angehörige können das **Pflegeunterstützungsgeld** seit dem 1.1.2024 pro Kalenderjahr (zuvor: einmalig) für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch nehmen.

Versorgungslücke bei Krankengeldbezug

monatl. Nettoeinkommen	Sozialversicherungsbeiträge ²	monatl. Krankengeldanspruch	monatl. Versorgungslücke
1.000,- €	124,00 €	778,40 €	211,60 €
1.200,- €	148,80 €	946,08 €	253,92 €
1.400,- €	173,60 €	1.103,76 €	296,24 €
1.600,- €	198,40 €	1.261,44 €	338,56 €
1.800,- €	223,20 €	1.419,12 €	380,88 €
2.000,- €	248,00 €	1.576,80 €	423,20 €
2.200,- €	272,80 €	1.734,48 €	465,52 €
2.400,- €	297,60 €	1.892,16 €	507,84 €
2.600,- €	322,40 €	2.049,84 €	550,16 €
2.800,- €	347,20 €	2.207,52 €	592,48 €
3.000,- €	372,00 €	2.365,20 €	634,80 €
3.200,- €	396,80 €	2.522,88 €	677,12 €
3.400,- €	421,60 €	2.680,56 €	719,44 €
3.600,- €	446,40 €	2.834,24 €	761,76 €
3.858,75 € ¹	478,49 €	3.042,24 €	816,51 €

¹ Berechnung erfolgt maximal von der Beitragsbemessungsgrenze (5.512,50 € Brutto 2025).

² 9,3 % gesetzliche Rentenversicherung; 1,3 % Arbeitslosenversicherung; 1,8 % Pflegeversicherung (mit einem Kind). Jeweils Arbeitnehmeranteil (ges. 12,4 %), abweichende Beiträge bei keinem oder mehreren Kindern.

Unfallversicherung

Renten der gesetzl. Unfallversicherung

Arbeitnehmer sind in der Arbeit sowie auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeit und zurück gesetzlich unfallversichert. Die Verletztenrente beträgt bei 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit 2/3 des letzten Brutto-Jahresarbeitsverdienstes. Bei weniger als 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit erfolgt die Berechnung prozentual nach dem Invaliditätsgrad. Beispiel:

Jahresarbeitsverdienst im Jahr vor dem Arbeitsunfall: 30.000,00 €
 Minderung der Erwerbsfähigkeit: 50 %
 Verletztenrente: $30.000,00 \times \frac{2}{3} \times 50 \% = 10.000,00 \text{ € p.a./833,33 mtl.}$
 Eine Verletztenrente wird jedoch erst gewährt ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 20 %.

Anrechnung: Wird neben der Verletztenrente der gesetzlichen Unfallversicherung auch noch eine volle Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, so wird die Erwerbsminderungsrente ggf. gekürzt. Beide Renten dürfen zusammen einen Grenzbetrag von 70 % des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für Kinder im Kindergarten, Schüler in der Schule und Studenten an der Hochschule sowie für Wegeunfälle. Die Höhe der Verletztenrente ist dabei abhängig vom Lebensalter. Bei einem Unfall im Jahre 2025 beträgt die Verletztenrente bundeseinheitlich (Werte gerundet):

Verletztenrente (bundeseinheitlich)		
Alter (in Jahren)	Invaliditätsgrad	Monatsrente in €
bis 5 J.	100 %	624,-
	60 %	375,-
	20 %	125,-
6 bis 14 J.	100 %	832,-
	60 %	499,-
	20 %	166,-
15 bis 17 J.	100 %	999,-
	60 %	599,-
	20 %	200,-

Verletztenrente (bundeseinheitlich)		
Alter (in Jahren)	Invaliditätsgrad	Monatsrente in €
ab 18 J.	100 %	1.498,-
	60 %	899,-
	20 %	300,-

Die Rentenhöhe basiert auf der Bezugsgröße für das Jahr 2025 von 3.745,- €.

Zwar besteht durch die gesetzliche Unfallversicherung eine Grundabsicherung bei Arbeits- und Wegeunfällen, jedoch ist insbesondere bei Kindern und Jugendlichen eine private Vorsorge aus folgenden Gründen unerlässlich:

1. Es besteht kein Versicherungsschutz in der Freizeit.
2. Die Leistungen sind bei besonders schweren Unfällen kaum ausreichend, da der Jugendliche möglicherweise für den Rest seines Lebens kein eigenes Einkommen mehr erzielen kann.
3. Gerade Kinder und Jugendliche können nicht auf Ersparnisse zurückgreifen. Hier müssen dann die Eltern für den Lebensunterhalt aufkommen.

Gegenüberstellung der gesetzlichen und privaten Unfallversicherung

	Gesetzliche Unfallversicherung	Private Unfallversicherung
Träger	Berufsgenossenschaften, Unfallversicherungsträger der öffentl. Hand	private Versicherungsgesellschaften
Versicherte	■ Arbeitnehmer ■ Schüler und Studenten - Landwirte ■ u. U. Selbstständige ■ Blutspender u. a. m. ■ z. T. ehrenamtlich tätige Personen	alle Personengruppen können aufgenommen werden (individuelle Beschränkung, z. B. Gesundheitszustand, möglich)
Geltungsbereich	Im Rahmen der versicherten Tätigkeit (Arbeit, Schule, Studium, Kindergarten etc.) sowie auf dem Weg von der Wohnung zum Tätigkeitsort und zurück. Ferner auch bei Berufskrankheiten sowie bei Ausübung des Ehrenamtes (ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig)	Rund um die Uhr für Unfälle des täglichen Lebens (Freizeit, Reisen, Arbeit, Sport etc.)

	Gesetzliche Unfallversicherung	Private Unfallversicherung
Leistungen	■ Behandlung der Unfallfolgen ■ Rehabilitation ■ Sterbegeld ■ Hinterbliebenenrente ■ Verletztenrente: ab 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit, die länger als 26 Wochen fortbesteht	■ Todesfallsumme ■ Unfallrente ■ Bergungskosten ■ Krankenhaustagegeld ■ Assistance Leistungen ■ Genesungsgeld ■ Übergangsleistung ■ Invaliditätssumme ab 1 % Invalidität entsprechend dem Invaliditätsgrad
Höhe der Verletztenrente	Bei 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit: max. 66,7 % des letzten Jahresarbeitsverdienstes	Individuell zu vereinbaren
Beiträge	Werden vom Arbeitgeber getragen	Durch Versicherte zu tragen. Beiträge können u. U. im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden.

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet zusammen mit der Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung einen i. d. R. ausreichenden Schutz bei Berufsunfällen. Da jedoch der Beruf nur ca. 8 Stunden des Tages ausmacht, besteht die meiste Zeit keine Absicherung bei Unfällen. Nur ca. jeder vierte Unfall ist ein Arbeitsunfall. Der Rest ereignet sich in der Freizeit.

Die wirtschaftlichen Folgen einer Vollinvalidität nach einem Unfall (z. B. Verkehrsunfall mit Querschnittlähmung) sind erheblich. Zum einen der Verlust der Arbeitskraft und damit der Wegfall des bisher erzielten Einkommens, zum anderen hohe Kosten, wenn die Lebensqualität, soweit möglich, erhalten bleiben soll: Umzugskosten in Erdgeschosswohnung; ggf. Umbauten am Auto; Umbaukosten für behindertengerechtes Wohnen (Installation von Hilfsmitteln, sanitäre Anlagen etc.); Kosten für medizinische Hilfsmittel, die nicht in vollem Umfang von der Krankenversicherung übernommen werden; eventuelle Pflegekosten; Kosten des Lebensunterhalts.

Für diese Folgen kann man durch eine private Unfallversicherung vorsorgen, um sich und seinen Angehörigen finanzielle Sorgen zu ersparen.

Private Versicherungen

Umfang der Kaskoversicherung

Schaden durch:	Vollkasko	Teilkasko
Brand	X	X
Explosion	X	X
Diebstahl/Raub	X	X
Sturm	X	X
Hagel	X	X
Blitzschlag	X	X
Überschwemmung	X	X
Zusammenstoß mit Haarwild	X	X
Glasbruch	X	X
Kurzschlusschäden an der Verkabelung	X	X
Selbstverschuldete Unfälle	X	
Mut- und böswillige Handlungen (z. B. Lackkratzer) durch betriebsfremde Personen	X	

Hausratversicherung

Was ist wenn ...?

Stellen Sie sich vor, Sie kommen nach einem Ausflug nach Hause und stellen fest, dass die Eingangstür aufgebrochen, alles durchwühlt und zerstört, Ihre Wertsachen gestohlen wurden. Einbruchdiebstahl ist der am häufigsten verursachte Schaden am Hausrat. Im Jahr 2023 ist die Zahl der Wohnungseinbruchdiebstähle bundesweit weiter gestiegen – um 18,1 % auf 77.819 Fälle (2022: 65.908 Fälle). Die Schadenhöhe wuchs laut einer Schätzung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft um 70 Millionen auf insgesamt 340 Millionen Euro.

Aber auch bei anderen Vorkommnissen, etwa weil durch einen Kurzschluss ausgelöster Brand die Wohnungseinrichtung in Schutt und Asche gelegt hat, haben die wenigsten Menschen für solche Fälle ein entsprechend hohes Bankkonto, das es erlaubt, Kleidung, Möbel, Geschirr, Haushaltsgeräte, Sportausrüstung, Bilder, Pflanzen, Bücher, Schuhe, Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten etc. wieder neu zu kaufen.

Was kann die Hausratversicherung leisten?

Diejenigen, die mit einer Hausratversicherung vorgesorgt haben, brauchen sich zumindest darüber keine Gedanken zu machen. Die

Hausratversicherung stellt die erforderliche Summe zur Verfügung, die benötigt wird, um die Wohnung wieder neu einzurichten (vorausgesetzt, die Versicherungssumme wurde dem Wert des Hausrats entsprechend gewählt).

Diese leistet bei Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl, Raub, Absturz von Flugkörpern, Vandalismus nach einem Einbruch und Hagel. Darüber hinaus sind z.B. auch Kosten für die Unterbringung in einem Hotel (bei unbewohnbarer Wohnung) und für die Lagerung des restlichen Hausrats versichert.

Versicherungsschutz besteht auch außerhalb der Wohnung, z. B. im Urlaub, weltweit bis zu einer Dauer von max. 3 Monaten. Während eines Umzuges besteht bis zu 2 Monaten Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jedoch Schäden, die kaum kalkulierbar sind, wie z. B. durch Hochwasser, Sturmflut, Lawinen, einfacher Diebstahl etc.

Wie hoch ist der Beitrag?

Der Beitrag ist abhängig vom Wert des Hausrates und der so genannten Tarifzone, die die unterschiedliche Einbruchshäufigkeit beispielsweise in den verschiedenen Regionen Deutschlands wiedergibt (so ist die Einbruchshäufigkeit in Frankfurt größer als in München). Des Weiteren spielt die Bauart des Gebäudes eine Rolle.

Durch die Klimaveränderung kommt es auch in Deutschland immer häufiger zu heftigen Wetterextremen. Durch z.B. vollgelaufene Kellerabgänge, Lichtschächte und dadurch eindringendes Niederschlagswasser infolge eines Starkregens und Teilüberschwemmungen bei Gebäuden in Hanglage ist i.d.R. auch immer der Hausrat in Mitleidenchaft gezogen. Gegen diese Gefahren kann man sich in der Hausrat mit einer erweiterten Elementarversicherung sinnvoll schützen.

Fazit:

Das Zuhause ist der Ort, an dem man sich rundum wohlfühlt. Man hat es selbst eingerichtet und nach seinen ganz persönlichen Vorlieben ausgestattet – mit Möbeln, technischem Equipment und vielen Dingen, die einem lieb und teuer sind. Daher sollte man auf eine Hausratversicherung nicht verzichten. Ein Totalschaden kann hier schnell 5stellige und höhere Beträge erreichen.

Wohngebäudeversicherung

Was ist, wenn ...?

Wie lange dauert es, bis die Darlehen, die man zur Finanzierung der eigenen Immobilie aufgenommen hat, zurückgezahlt sind? Wie schnell kann ein Feuer oder Sturmschaden aus dem Neubau einen Sanierungsfall machen? Im Jahr 2023 leisteten die Versicherer rund 3,7 Milliarden € für Schäden in der Wohngebäudeversicherung.

Was kann die Wohngebäudeversicherung leisten?

Vor den finanziellen Folgen derartiger Gefahren schützt die Wohngebäudeversicherung. Sie übernimmt die Reparaturkosten und, falls erforderlich, sogar die Kosten eines Neubaus. Versichert sind i. d. R. Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Leitungswasser, Überspannung, Sturm ab Windstärke 8 und Hagel. Darüber hinaus werden z. B. auch Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Mietausfallkosten übernommen. Zunehmend wichtiger wird der Versicherungsschutz gegen sog. erweiterte Elementarschäden. Diese Schäden durch z. B. Rückstau bei Starkregen, Überschwemmung, Erdsenkung, Erdbeben oder Sturmflut können existenzielle finanzielle Folgen haben. Der Versicherungsschutz gegen diese Gefahren muss jedoch immer zusätzlich beantragt werden.

Wie hoch ist der Beitrag?

Der Beitrag ist abhängig vom Wert des Gebäudes, der Bauart (massiv bis Leichtbauweise) und des Standortes: Da die Sturmgefahr in Norddeutschland höher ist als im Süden, zahlt man dort für das Sturmrisiko einen höheren Beitrag. Ähnlich verhält es sich mit den so genannten Leitungswasserzonen. In Gebieten mit sehr kalkhaltigem (hartem) Wasser ist die Gefahr eines Rohrbruches infolge Korrosion größer als in Gebieten mit weichem Wasser.

Die Wohngebäudeversicherung wird i. d. R. zum gleitenden Neuwert abgeschlossen, d. h., bei Zerstörung eines älteren Gebäudes erhält man den Betrag, der erforderlich ist, um das Haus neu aufzubauen. Dabei werden in der Wohngebäudeversicherung die Baupreissteigerungen automatisch berücksichtigt.

Fazit:

Wer heute sechs- bis siebenstelligen Beträge für Wohnung und Haus ausgibt, der sollte auf eine Wohngebäudeversicherung nicht verzichten.

Steuern und Vermögen

So viel Wohnungsmiete zahlen Sie im Laufe der Jahre

Bei Monatsmiete von ...	und 2 % Mieterhöhung jährlich zahlen Sie innerhalb von ... (Werte gerundet)			
monatlich	10 Jahren	20 Jahren	30 Jahren	40 Jahren
400,- €	58.979,- €	125.023,- €	205.530,- €	303.669,- €
500,- €	73.724,- €	156.279,- €	256.913,- €	379.586,- €
600,- €	88.468,- €	187.535,- €	308.296,- €	455.503,- €
700,- €	103.213,- €	218.790,- €	359.679,- €	531.420,- €
800,- €	103.213,- €	218.790,- €	359.679,- €	531.420,- €
900,- €	132.703,- €	281.302,- €	462.444,- €	683.255,- €
1.000,- €	147.448,- €	312.558,- €	513.827,- €	759.172,- €
1.100,- €	162.192,- €	343.814,- €	565.209,- €	835.089,- €
1.200,- €	176.937,- €	375.070,- €	616.592,- €	911.007,- €

Wer mit einer Monatsmiete von 500,- € 30 Jahre lang zur Miete wohnt, zahlt insgesamt 256.913,- € an seinen Vermieter.

Steuern sparen mit Versicherungen

Da eine eigenverantwortliche Absicherung im Interesse des Staates liegt, weil er dadurch bei der Gewährung von sozialen Leistungen entlastet wird, können Beiträge zu bestimmten Versicherungen die Einkommenssteuer vermindern. Folgende Versicherungsbeiträge zählen zu den steuerlich begünstigten Vorsorgeaufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG):

Beiträge zu(r) ...	Mindestvertragsdauer
Gesetzl. und priv. Krankenversicherungen sowie gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und priv. Pflege-Pflichtversicherung)	Keine
Unfallversicherungen	Keine
Privat-Haftpflichtversicherungen	Keine
Kfz-Haftpflichtversicherungen	Keine
Risikolebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	Keine
Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	Keine
Priv. Rentenversicherungen (ohne Kapitalwahlrecht, sofern sie die gesetzl. Vorauss. erfüllen)	Leistung frühestens ab 62. Lebensjahr
Gesetzlichen Renten-/Arbeitslosenversicherung	Keine

Nicht zu den steuerbegünstigten Vorsorgeaufwendungen gehören Beiträge zu:	
Rechtsschutzversicherungen	Fondsgebundenen Lebensversicherungen
Hausratversicherungen	Kapitalbildenden Lebensversicherungen (Neuverträge ab 1.1.2005)
Wohngebäudeversicherungen	Privaten Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht (Neuverträge ab 1.1.2005)

Riester-Rente

Die Riester-Rente ist eine staatlich geförderte Form der privaten Altersvorsorge und wurde zum 1.1.2002 als Ausgleich zur Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt.

In den Genuss der Förderung kommen insbesondere alle in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personen, Arbeitslose, Auszubildende, unter bestimmten Voraussetzungen Minijobber, Eltern in Kindererziehungszeit; bestimmte Selbstständige (z. B. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind); Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Weiterhin Personen, die eine Rente/ Versorgung wegen vollständiger Erwerbsminderung bzw. Dienstunfähigkeit beziehen.

Auf die gezahlten Beiträge gibt es Zulagen. Als Grundzulage werden bis zu 175 € p.a. gezahlt; für Kinder gibt es zusätzlich bis zu 185 € (vor 2008 geboren) bzw. 300 € p. a. (ab 2008 geboren). Ist der Sonderausgabenzug für die geleisteten Beiträge zuzüglich der Zulagen günstiger als die Zulagen, erfolgt eine Berücksichtigung bei der Einkommensteuerveranlagung. Als Sonderausgaben können diesbezüglich max. 2.100 € berücksichtigt werden. Die Günstigerprüfung erfolgt von Amts wegen.

Im Gegenzug wird die künftige Rente nachgelagert besteuert. Die Auszahlung kann dabei nur in Form einer Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender Restverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr erfolgen. Eine Teilkapitalauszahlung in Form einer Einmalzahlung ist bis maximal 30 % möglich.

Die Förderung zur Riester-Rente kann man über die folgenden Wege erhalten: Dazu gehören Bank-Sparpläne, Investmentfonds-Sparpläne, Rentenversicherungsverträge (klassisch und fondsgebunden) sowie Wohn-Riester.

Geplante Riester-Renten-Reform

Im September 2024 hat das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf über das Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten

privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz) veröffentlicht. Das Gesetz sieht eine grundlegende Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge ab 2026 vor. Die Inhalte des Entwurfs stammen aus einer von der Bundesregierung initiierten Fokusgruppe private Altersvorsorge. Das Hauptaugenmerk der Reformpläne liegt auf dem staatlich geförderten Altersvorsorgedepot. Aufgrund der zum Redaktionsschluss vorherrschenden politischen Situation ist die zeitnahe Umsetzung des Gesetzentwurfs jedoch nicht gesichert.

Der Gesetzentwurf sieht im Kern folgende Inhalte vor:

- Einführung eines Altersvorsorgedepots: Durch die Verwendung des Altersvorsorgedepots soll die Geldanlage am Aktienmarkt zur Generierung von Einkünften für das Rentenalter staatlich gefördert werden. Damit die Produkthanbieter möglichst chancen- und renditestarke Anlageformen nutzen können, soll bei diesen Produkten auf Garantien verzichtet werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, über das Altersvorsorgedepot auch in Fonds wie ETFs einzahlen zu können.
- Absenkung der Garantien: Bislang mussten bei Riester-Verträgen die Anbieter garantieren, dass am Ende der Ansparphase das gesamte eingezahlte Kapital und sämtliche staatliche Zulagen für die Verrentung zur Verfügung stehen. Nach der Reform sollen auch Riester-Produkte mit Garantieniveau von 80 % ermöglicht werden. Alte Verträge auf diesen Wert abzusenken, soll mit Zustimmung des Anbieters ebenfalls möglich sein. Anbieter können so chancenreichere Anlagestrategien verfolgen und bei längeren Anlagezeiträumen mehr Rendite erwirtschaften.
- Erhöhung der Höchst- und Mindestbeträge: Bisher liegt der steuerlich geförderte Höchstbetrag für Einzahlungen in Riester-Verträge bei 2.100 € p.a. Laut Gesetzentwurf soll die neue Höchstgrenze auf 3.000 € p.a. festgelegt werden. 2030 soll die Höchstgrenze erneut erhöht werden, und zwar auf 3.500 €. Der Mindestbetrag für Einzahlungen soll von 60 € auf 120 € p.a. erhöht werden.
- Veränderung der Förderung: Die Zulagen sollen statt wie bisher von der Höhe des Einkommens zukünftig von der Höhe der Einzahlungen abhängig sein. Konkret ist eine Grundförderung von 20 Cent für jeden eingezahlten Euro – bis zur Höchstgrenze von 3.000 € (maximal 600 €) vom Staat vorgesehen. Die bisherige Grundzulage liegt bei 175 €. Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird es ebenfalls eine Förderung von 25 Cent pro eingezahltem Euro bis zu einer Grenze von 1.200 € (maximal 300 €) pro Kind geben. Diesen Betrag gab es bisher schon für ab

2008 geborene Kinder, allerdings unabhängig von der Einzahlungshöhe. Zusätzlich soll es zukünftig eine Förderung in Höhe von 175 € jährlich für Menschen mit geringerem Einkommen geben.

- Menschen, die vor ihrem 25. Lebensjahr einen geförderten Altersvorsorgevertrag abschließen, sollen drei Jahre lang je 200 € Förderung erhalten. Bislang liegt die Förderung für Berufseinsteiger bei einmalig 200 €.
- Anpassung des förderunschädlichen Entnahmealters auf 65 statt bislang 62 Jahre. Dies führt zu einer späteren Auszahlungsphase der Altersvorsorgeprodukte.

Staatliche Förderung der Vermögensbildung

Nach dem Wohnungsbauprämiengesetz (ab dem 16. Lebensjahr möglich)

Familienstand	Zu versteuerndes Einkommen bis max.	Geförderte Bau-sparbeiträge bis ... € pro Jahr	Wohnungsbau-prämie bis ... € pro Jahr
Ledig	35.000,- €	700,- €	70,- €
Verheiratet	70.000,- €	1.400,- €	140,- €

(Förderbetrag 10 % der Einzahlung.)

Nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (Bausparen)

Familienstand	Zu versteuerndes Einkommen bis max.	Geförderte Beiträge (vermögenswirksame Leistung) pro Jahr	Arbeitnehmerspar-zulage pro Jahr z. B. Bausparen
Ledig	40.000,- €	470,- €	43,- €
Verheiratet	80.000,- €	940,- €	86,- €

(Förderbetrag 9 % der Einzahlung.)

Nach dem 3. Vermögensbeteiligungsgesetz (Beteiligungen z. B. Aktienfonds)

Familienstand	Zu versteuerndes Einkommen bis max.	Geförderte Anlagebe-träge pro Jahr	Sparzulage pro Jahr
Ledig	40.000,- €	400,- €	80,- €
Verheiratet	80.000,- €	800,- €	160,- €

(Förderbetrag 20 % der Einzahlung.)

Rente und Steuern

Lebenslange Leibrenten, wie z. B. Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen, unterliegen der Einkommensteuerpflicht. Der Steuerpflicht unterliegt jedoch nicht die gesamte Rente, sondern nur der Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG). Dieser richtet sich nach dem Lebensalter bei Rentenbeginn und gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer.

Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in % der Rente
55	26
56	26
57	25
58	24
59	23
60	22
61	22
62	21
63	20
64	19

Alter bei Rentenbeginn	Ertragsanteil in % der Rente
65	18
66	18
67	17
68	16
69	15
70	15
71	14
72	13
73	13
74	12
75	11

Beispiel: Rentner R bezieht eine Altersrente i. H. v. 1.200,- € pro Monat ab dem 65. Lebensjahr und hat keine weiteren Einkünfte; folglich sind monatlich 216,- €/jährlich 2.592,- € (18%) steuerpflichtig; hiervon wird noch der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102,- € (§ 9a Nr. 3 EStG) abgezogen, so dass 2.490,- € zu versteuern sind. Eine Steuer ist hier jedoch nicht zu entrichten, da der Grundfreibetrag nicht überschritten wird.

Besteuerung von abgekürzten Leibrenten

Abgekürzte Leibrenten sind Renten, deren Bezug auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist (vgl. § 55 Abs. 2 EStDV). Dazu gehören z. B. private Berufsunfähigkeitsrenten, deren Bezug z. B. mit dem 60. oder 65. Lebensjahr endet. Abgekürzte Leibrenten werden mit dem sog. „Ertragsanteil“ besteuert, dessen Höhe sich nach der Laufzeit der Rente richtet. Die private Berufsunfähigkeitsversicherung gehört indes nicht zur sog. Basisversicherung, die im Rahmen der bis zum Jahre 2058 geltenden Übergangsfrist in die nachgelagerte Besteuerung überführt wird. Die Tabelle zeigt den Ertragsanteil, der gilt, wenn die rentenberechtigte Person zu Beginn der Rentenzahlung das ... Lebensjahr vollendet hat; der Ertragsanteil richtet sich nach der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3a bb EStG.

Renten- laufzeit in Jahren	Ertragsan- teil	Vollendung ...tes Le- bensjahr*	Renten- laufzeit in Jahren	Ertrags- anteil	Vollendung ...tes Le- bensjahr
1	0 %	entfällt	24	25 %	58
2	1 %	entfällt	25	26 %	57
3	2 %	97	26	27 %	55
4	4 %	92	27	28 %	54
5	5 %	88	28	29 %	53
6	7 %	83	29-30	30 %	51
7	8 %	81	31	31 %	50
8	9 %	80	32	32 %	49
9	10 %	78	33	33 %	48
10	12 %	75	34	34 %	46
11	13 %	74	35-36	35 %	45
12	14 %	72	37	36 %	43
13	15 %	71	38	37 %	42
14-15	16 %	69	42	40 %	38
16-17	18 %	67	43-44	41 %	36
18	19 %	65	45	42 %	35
19	20 %	64	46-47	43 %	33
20	21 %	63	48	44 %	32
21	22 %	62	49-50	45 %	30
22	%	60	**Ab 80 Jahre: Der Ertragsanteil ist immer lt. Tabelle in § 22 Nr. 2 Satz 3a bb EStG anzusetzen.		

* Der Ertragsanteil richtet sich nach der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3a bb EStG, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs das ...te Lebensjahr vollendet hatte.

**Werte für Rentenlaufzeit 51–79 Jahre in der Tabelle nicht dargestellt.

Inflation

Inflationsraten Deutschland 1995-2024

Jahr	Inflationsrate	Jahr	Inflationsrate	Jahr	Inflationsrate
1995	2,7	2005	1,6	2015	0,5
1996	1,9	2006	1,6	2016	0,5
1997	1,4	2007	2,3	2017	1,5
1998	1,9	2008	2,6	2018	1,8
1999	0,8	2009	0,3	2019	1,4
2000	0,7	2010	1,0	2020	0,5
2001	1,3	2011	2,2	2021	3,1
2002	2,0	2012	1,9	2022	6,9
2003	1,0	2013	1,5	2023	5,9
2004	1,6	2014	1,0	2024	2,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

Geldwert bei einer Inflation von ... pro Jahr

Kaufkraft nach ... Jahren	1,00	2,00	3,00	4,00	4,50	5,00	5,50	6,00	6,50	7,00	7,50	8,00
	In Prozent (Werte gerundet)											
0	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
5	95	91	86	82	80	78	77	75	73	71	70	68
10	91	82	74	68	64	61	59	56	53	51	49	46
15	86	74	64	56	52	48	45	42	39	36	34	32
20	82	67	55	45	41	38	34	31	28	26	24	21
25	78	60	47	36	33	30	26	23	21	18	16	15
30	74	55	40	29	27	23	20	17	15	13	11	10
35	70	49	34	24	21	18	15	13	11	9	8	7
40	67	45	30	20	17	14	12	10	8	7	6	5
45	64	40	25	16	14	11	9	7	6	5	4	3
50	61	36	22	13	11	9	7	5	4	3	3	2

Beispiel: 100.000,- € sind bei einer gleichbleibenden Inflation von 2,00 % nach 30 Jahren noch 55.000,- € wert.

Kapitaleinkünfte und Steuern**1 Kapitaleinkünfte**

Zu den Kapitaleinkünften gehören insbesondere

- laufende Kapitalerträge (§ 20 Abs. 1 EStG),
- Gewinnausschüttungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG),
- Erträge aus Investmentfonds (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG),
- Zinsen aus Hypotheken u. Grundschulden (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 EStG),
- Erträge aus Lebensversicherungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG),
- Erträge aus sonst. Kapitalforderungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG),
- Stillhalterprämien (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG).

2 Abgeltungssteuer

Einnahmen aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungssteuer (Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen – § 32d EStG). Diese werden um den Sparer-Pauschbetrag von 1.000 € gekürzt (§ 20 Abs. 9 EStG). Bei zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern verdoppelt sich der Sparer-Pauschbetrag auf 2.000 €, auch dann, wenn nur einem der Partner Einkünfte aus Kapitalvermögen zufließen. Der verbleibende Betrag (Einkünfte) wird mit 25 % Einkommensteuer zzgl. SolZ belastet. Besteht Kirchensteuerpflicht, ermäßigt sich die Abgeltungssteuer (z.B. 24,91 % bei 9 % KiSt).

Der Abzug des Sparer-Pauschbetrags erfolgt im Rahmen der Abgeltungssteuer, wenn ein Freistellungsauftrag vorliegt, bzw. bei der Einkommensteuerveranlagung. Der Abzug höherer tatsächlicher Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Bezieht der Steuerpflichtige nur Kapitaleinnahmen in Form von Zinsen, etwa aus festverzinslichen Wertpapieren, hängt es von der Höhe des Zinssatzes ab, bis zu welchem Vermögen die Erträge im Rahmen der Abgeltungssteuer un versteuert bleiben. Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppeln sich auch diese Vermögensgrenzen, wieder unabhängig davon, welchem der Partner das Vermögen zusteht. Die folgende Tabelle verdeutlicht die Größenordnungen:

Zinssatz	Ledige	Zusammen veranlagte Partner
0,5 %	200.000 €	400.000 €
1,00 %	100.000 €	200.000 €
2,00 %	50.000 €	100.000 €
3,00 %	33.333 €	66.667 €
4,00 %	25.000 €	50.000 €
5,00 %	20.000 €	40.000 €

3 Tarifliche Einkommensteuer

In folgenden Fällen unterliegen die Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer:

- Erträge sind im Rahmen eines Betriebes (gewerblich, freiberuflich, L+F) angefallen,
- Gläubiger und Schuldner eines Darlehens sind nahestehende Personen und die Zahlungen sind beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten,
- Gläubiger eines Darlehens oder eine ihm nahestehende Person ist zu mehr als 10 % beteiligt,
- Back-to-back-Finanzierungen,
- verdeckte Gewinnausschüttungen, die das Einkommen der Körperschaft gemindert haben.

Hierbei können auch die tatsächlich angefallenen Werbungskosten geltend gemacht werden.

Dividendenzahlungen werden dabei nach dem Teileinkünfteverfahren nur mit 60 % der erzielten Einnahmen erfasst (§ 3 Nr. 40 EStG).

Andererseits kann der Werbungskostenabzug bei Dividenden nach § 3c Abs. 2 EStG auch nur zu 60 % erfolgen

Der Sparer-Pauschbetrag kommt bei diesen Erträgen nicht zur Anwendung, sofern keine anderen Kapitaleinkünfte, für die kein Werbungskostenabzug gewährt wird, vereinnahmt werden.

Kleines Fonds-ABC

Abgeltungssteuer	Quellensteuer auf Kapitalerträge (oberhalb des Sparerpauschbetrags von derzeit 1.000 €; zusammenveranlagte Ehegatten: 2.000 €) von pauschal 25 % (zzgl. Soli-Zuschlag und Kirchensteuer).
Aktienfonds	Ein Aktienfonds investiert ausschließlich oder überwiegend in Aktien. Der Anteilinhaber ist an der Substanz und dem Ertrag der Unternehmen beteiligt. Aktienfonds haben ein höheres Risiko, aber auch größere Chancen auf Wertsteigerung als → Rentenfonds.
Anteilwert	Der Wert, der sich aus der Teilung des gesamten Fondsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Anteile ergibt. Der Anteilswert ist identisch mit dem → Rücknahmepreis.
AS-Fonds	Spezieller Fondstyp zum Zwecke der Altersvorsorge mit ausgewogener Mischung aus Aktien und Renten- bzw. Immobilienwerten. (AS = Altersvorsorge-Sondervermögen)
Ausgabeaufschlag (Agio)	Differenz zw. → Ausgabepreis und → Anteilwert, die der Anleger beim Erwerb von Investmentanteilen zahlt. Der Ausgabeaufschlag wird als %-satz auf Basis des Rücknahmepreises oder des Anlagebetrags berechnet.
Ausgabepreis	Preis, zu dem Anleger Investmentfondsanteile kaufen können. Die Höhe ergibt sich aus dem → Anteilwert zzgl. des Ausgabeaufschlags.
Blue Chips	Bezeichnung für Aktien der größten und umsatzstärksten Unternehmen.
Branchenfonds	Investmentfonds, die ausschließlich in Aktien bestimmter Industriezweige oder Wirtschaftsbereiche, wie z.B. Energie oder Technologie, anlegen.
Dachfonds	Fonds, die ihre Mittel in Unterfonds, also in Anteilscheine anderer Fonds anlegen.
Depotbank	Eine → Kapitalanlagegesellschaft (KAG) darf ein von ihr aufgelegtes Sondervermögen nicht selbst verwahren, sondern muss damit eine unabhängige Depotbank beauftragen.
Depotbankgebühr (Depotgebühr)	Die → Depotbank erhält für ihre Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit eine Vergütung, die einen Promillesatz des Fondsvermögens ausmacht.

ETF	ETF steht für Exchange-traded fund (Börsengehandelter Fonds). Ähnlich wie der Indexfonds bildet der ETF einen bestimmten Index (z.B. DAX) ab. Im Gegensatz zu Indexfonds wird der ETF jedoch aktiv gemanagt.
Garantiefonds	Fondstyp (nach luxemburgischem Recht), der in der Regel am Ende der festgesetzten Laufzeit entweder die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals oder eines bestimmten Prozentsatzes davon verspricht.
Geldmarktfonds	Fonds, die bis zu 100 % ihres Vermögens in Bankguthaben oder Geldmarkttitel anlegen.
Gemischte Fonds	Fonds, die gemäß ihrer Anlagebedingungen sowohl in Aktien als auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren können.
Geschlossene Fonds	Form von geschlossenen Immobilienfonds, deren Mittel durch den Verkauf einer bestimmten, von vorneherein begrenzten Anzahl von Anleihen aufgebracht werden.
Hedgefonds	Extrem renditeorientierte Fonds, die in ihrer Anlagepolitik keinen Beschränkungen unterliegen und daher auch in „Hochrisikoanlagen“ investieren (in Deutschland seit 1.1.2004 zugelassen).
Immobilienfonds	Fonds, die ihre Mittel überwiegend in Grundstücken und Gebäuden investieren.
Index	Kennziffer zur Darstellung von Veränderungen bestimmter Größen in einem bestimmten Zeitraum.
Indexfonds	Fonds, die die Zusammensetzung eines bestimmten Index, so z.B. den dt. Aktienindex (DAX), nachbilden.
Investmentfonds	Nach dt. Recht ist ein → Investmentfonds ein Sondervermögen, das von einer → Kapitalanlagegesellschaft (KAG) verwaltet und von einer von ihr unabhängigen → Depotbank verwahrt wird. In einem Investmentfonds bündelt die KAG die Gelder vieler Anleger, um sie in verschiedene Vermögenswerte möglichst gewinnbringend zu investieren.
Kapitalanlagegesellschaft (KAG)	Kreditinstitut, dessen Aufgabe es ist, bei ihm angelegte Gelder im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger gesondert vom eigenen Vermögen zu investieren.
Kosten	Die Kosten beim Investmentsparen untergliedern sich in diejenigen Kosten, die dem Anleger direkt belastet werden, wie beispielsweise der → Ausgabenaufschlag und evtl. anfallende → Depotgebühren sowie in Kosten, die dem Fonds belastet werden (z.B. die → Verwaltungsvergütung oder die → Depotbankgebühr).
Offene Fonds	→ Investmentfonds, bei denen unbegrenzte Anteile ausgegeben und börsentäglich auch wieder zurückgenommen werden.

Performance	Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmekurs eines Fonds in einem bestimmten Zeitraum zzgl. ausgeschütteter Erträge (ohne Berücksichtigung der Kosten).
Portfolio (Portefeuille)	Zusammensetzung eines Depots.
Publikumsfonds	Investmentfonds, deren Anteilscheine keinem bestimmten Anlegerkreis vorbehalten sind, sondern von jedermann erworben werden können. Gegenteil: → Spezialfonds.
Rentenfonds	Fonds, die überwiegend oder ausschließlich in verzinslichen Wertpapieren anlegen.
Rücknahmepreis	Er entspricht dem → Anteilwert. Der Rücknahmepreis ist der Preis, den der Anleger beim Verkauf seiner Fondsanteile erzielt. Er wird in der Regel börsentäglich errechnet und veröffentlicht.
Spezialfonds	Investmentfonds, deren Anteilscheine einem bestimmten Anlegerkreis vorbehalten sind. Gegenteil: → Publikumsfonds.
Switchen	Tausch eines Fonds gegen einen anderen („Umschichtung“ des Depots). Bei → „Tradingfonds“ i.d.R. gebührenfrei.
Thesaurierende Fonds	Bei thesaurierenden Fonds werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern wieder im Fonds angelegt.
Tradingfonds	Investmentfonds, die ohne → Ausgabeaufschlag verkauft, dafür aber mit höherer → Verwaltungsvergütung belastet werden. Sie eignen sich eher bei einem kürzeren Anlagehorizont und zum → „Switchen“.
Umbrellafonds	Investmentfonds, die dem Anleger unter einem gemeinsamen Schirm Anlagemöglichkeiten in verschiedenen Einzelfonds der gleichen Investmentgruppe bieten.
Verwaltungsvergütung	Die Vergütung, die die → Kapitalanlagegesellschaft (KAG) für die Verwaltung eines Fonds erhält.
Volatilität	Maß für die Schwankungsintensität eines Wertpapierkurses innerhalb einer bestimmten Periode.
Zwischengewinn	Zwischengewinne sind hauptsächlich aufgelaufene Zinserträge, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Sie fallen an, wenn der Anleger seine Fondsanteile veräußert.

Das Alterseinkünftegesetz

Mit Urteil vom 6.3.2002 hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, die ungleiche Besteuerung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenpensionen zu ändern. Dies geschah dann durch das sog. Alterseinkünftegesetz. Wichtigster Inhalt des Gesetzes ist:

- der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung, d. h. Aufwendungen im Rahmen der Basis- und Zusatzversorgung, werden steuerfrei gestellt.
- Im Gegenzug werden die daraus erzielten Alterseinkünfte schrittweise von 50 % (Rentenbeginn 2005) bis zu 100 % (Rentenbeginn 2058*) steuerpflichtig.
- Weitere, damit im Zusammenhang stehende Änderungen betreffen die kapitalbildende Lebensversicherung, die betriebliche Altersversorgung sowie die sog. „Riester-Rente“.

* Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung (2021-2025) sieht einen langsameren Anstieg des steuerpflichtigen Rentenanteils zwischen 2023 und 2058 und damit eine Streckung des Übergangszeitraumes vor. Nach früherer Gesetzeslage war ein Übergangszeitraum bis 2040 vorgesehen. Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt ab 2023 nur noch um 0,5 Prozentpunkte jährlich. Diese Änderung wurde mit dem Wachstumschancengesetz eingeführt.

Altersvorsorgeaufwendungen gliedern sich nach dem sog. „Drei-Schichten-Modell“:

1. Schicht	„Basisversorgung“	Gesetzliche Rentenversicherung Berufsständische Versorgungseinrichtungen und vergleichbare private Rentenversicherungen* („Rürup-Rente“)
2. Schicht	„Zusatzversorgung“	„Riester-Rente“ Betriebliche Altersversorgung
3. Schicht	„Kapitalanlageprodukte“	Kapitallebensversicherungen Private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht Fonds- und Banksparrpläne etc.

* Für bestimmte Verträge, die bis 31.12.2004 bestanden haben, gilt weiterhin das alte Recht.

Voraussetzung für eine steuerliche Förderung der privaten Rentenversicherungen ist:

- Auszahlung in Form einer lebenslangen Leibrente;
- Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein;
- Auszahlung frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

Gesetzliche Rentenversicherung

- Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile sind ab 2023 zu 100 % im Wege des Sonderausgabenabzugs abziehbar, allerdings maximal bis zur Höhe des Höchstbeitrags der knappschaftlichen Rentenversicherung (entspricht in 2025: 24,7 % von 118.800 € = 29.344 € p.a.) steuerlich berücksichtigungsfähig.
- Die Rente ist grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig (Besteuerungsanteil in 2025 83,5 % bis zu 100 % ab 2058; jährlich 0,5 % zunehmender Besteuerungsanteil).

Private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und kapitalbildende Lebensversicherungen

- Die Beiträge zu Neuverträgen (ab 1.1.2005) können steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- Bei der Kapitalauszahlung unterliegt der Ertrag (Unterschiedsbetrag zwischen Versicherungsleistung und Summe der auf sie entrichteten Beiträge) zu 50 % der Steuerpflicht, sofern die Laufzeit mind. 12 Jahre und das Endalter mind. 62 Jahre beträgt (ansonsten sind 100 % der Erträge steuerpflichtig).
- Die Rentenzahlung unterliegt mit dem Ertragsanteil der Steuerpflicht (dies gilt auch für private Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht).

Sonstige Versicherungsbeiträge (Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht- und Risikolebensversicherungen)

- Die Beiträge können von Arbeitnehmern und Beamten bis zu 1.900 € p. a. und von Selbstständigen bis 2.800 € p. a. steuerlich geltend gemacht werden (unabhängig von den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung)*

Private Rentenversicherung im Rahmen der Basisversorgung (sog. „Rürup-Rente“)

- Die Beiträge können wie die Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung bis zu einer festgelegten Höchstgrenze steuerlich berücksichtigt werden. Die Rentenauszahlung unterliegt der Steuerpflicht in 2025 zu 83,5 % bis zu 100 % ab 2058).

**Direktversicherungen (Betriebliche Altersversorgung)
(Kapitallebens- und private Rentenversicherungen)**

- Die Beiträge sind zu 100 % steuerfrei; Verträge mit Kapitalauszahlungen sind ab 2005 nicht mehr förderfähig; Rentenzahlungen unterliegen zu 100 % der Steuerpflicht.

Beamtenpensionen

- Die Pensionsbesteuerung und die Rentenbesteuerung werden einander angepasst, der Versorgungsfreibetrag wird bis 2058 auf 0,- € abgeschmolzen.

* Ab 1.1.2010 können Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes ohne Höchstbetragsbegrenzung geltend gemacht werden (für Leistungen, die nicht über das GKV-Niveau hinausgehen). Wird der jährliche Höchstbetrag von 1.900 € bzw. 2.800 € allerdings bereits durch die Basisaufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung überschritten, scheidet ein Abzug der sonstigen Vorsorgeaufwendungen aus.